

Kantonsratsbeschluss
betreffend Anpassung kantonaler Richtplan 16/3
(Kapitel Grundzüge der räumlichen Entwicklung, Siedlung, Landschaft, Verkehr)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 24. Oktober 2017

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag für eine Anpassung des kantonalen Richtplans.
Die Vorlage gliedert sich wie folgt:

| | |
|---|----------|
| 1. In Kürze | 2 |
| 2. Begründung und Vorschlag zur Anpassung der einzelnen Richtplankapitel | 4 |
| 2.1. Leitgedanken zur räumlichen Zukunft des Kantons Zug (Kapitel G 1) | 4 |
| 2.2. Ziele zur Bevölkerungsentwicklung (Kapitel G 2) | 4 |
| 2.3. Ziele zur Beschäftigtenentwicklung (2. und 3. Sektor) (Kapitel G 3) | 6 |
| 2.4. Ziele zur Wirtschaft und zur Energie (Kapitel G 4) | 8 |
| 2.5. Ziele zur Siedlung (Kapitel G 5) | 9 |
| 2.6. Ziele zur Landschaft (Kapitel G 6) | 10 |
| 2.7. Ziele zum Verkehr (Kapitel G 7) | 11 |
| 2.8. Ziele zur Zusammenarbeit (Kapitel G 8) | 13 |
| 2.9. Ziele zur räumlichen Gliederung (Kapitel G 9) | 15 |
| 2.10. Stadtlandschaft (Kapitel G 9.2) | 16 |
| 2.11. Zwischenlandschaft (Kapitel G 9.3) | 19 |
| 2.12. Kulturlandschaft (Kapitel G 9.4) | 20 |
| 2.13. Naturlandschaft (Kapitel G 9.5) | 22 |
| 2.14. Achsen zu den Nachbarn | 23 |
| 2.15. Siedlungsgebiete (Kapitel S 1) | 23 |
| 2.16. Gebiete für Siedlungserweiterung (Wohnen) (Kapitel S 2) | 24 |
| 2.17. Arbeitsgebiete (Kapitel S 1.3) | 27 |
| 2.18. Siedlungsbegrenzung (Kapitel S 2) | 29 |
| 2.19. Hochhäuser (Kapitel S 3) | 30 |
| 2.20. Dichten der Siedlungen (Kapitel S 5) | 30 |
| 2.21. Landwirtschaftsgebiete und Fruchtfolgeflächen (Kapitel L 1.1) | 31 |
| 2.22. Gebiete für die über die innere Aufstockung hinausgehende Landwirtschaft (bodenunabhängig) (Kapitel L 1.2) | 32 |
| 2.23. Wald (Kapitel L 4.1.2) | 33 |
| 2.24. Wildtierkorridore und Bewegungsachsen (Kapitel L 6.3.2) | 34 |
| 2.25. Lorzenebene (Kapitel L 11.3.2) | 34 |
| 2.26. Zuger Verkehrspolitik (Kapitel V 1.2) | 35 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 3. | Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen | 37 |
| 3.1. | Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton | 37 |
| 3.2. | Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden | 37 |
| 3.3. | Anpassungen von Leistungsaufträgen | 37 |
| 4. | Parlamentarische Vorstösse | 37 |
| 5. | Zeitplan | 38 |
| 6. | Antrag | 38 |

1. In Kürze

Mit der 2014 in Kraft gesetzten Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) sind die Kantone verpflichtet, ihren Richtplan innerhalb von fünf Jahren den neuen Anforderungen anzupassen. Das Richtplankapitel Siedlung wurde im Kanton Zug bereits 2013 umfassend überarbeitet und angepasst. Es entspricht den neuen Anforderungen bereits weitgehend. Mit der vorliegenden Richtplananpassung des Kapitels «Grundzüge der räumlichen Entwicklung» und einigen Folgeanpassungen in weiteren Kapiteln setzt der Kanton Zug die Aufträge des Volkes nun um. Nach Abschluss der vorliegenden Anpassung entspricht der Richtplan des Kantons Zug wieder den Anforderungen der Bundesgesetzgebung und wird von den zurzeit geltenden Übergangsbestimmungen befreit.

Die wichtigsten Inhalte der Grundzüge betreffen:

Leitgedanken

Der Kanton Zug versteht sich als attraktiver Wirtschafts- und Wohnstandort. Er strebt ein mittleres Wachstum an, das sich auf das bestehende Siedlungsgebiet konzentriert. Der Kanton schafft Spielräume für innovative verkehrliche und städtebauliche Entwicklungen.

Räumliche Gliederung

Die im Richtplan von 2004 verankerten sechs Teilräume des Kantons Zug sind aus heutiger Perspektive nicht mehr zielführend. Der Kanton Zug gliedert sich neu in vier Landschaften: Stadt-, Zwischen-, Kultur- und Naturlandschaft. Diese Gliederung stützt sich auf räumliche Überlegungen im Grossraum Zürich. Künftig sollen mindestens 85 % des Wachstums in der urban geprägten Stadtlandschaft stattfinden.

Neue Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahlen

Die heute im Richtplan festgesetzten Bevölkerungszahlen (135'000 Personen im Jahr 2030) sind aufgrund der neusten Bevölkerungsprognosen des Bundesamts für Statistik (BFS) und des anhaltenden Wachstums aus heutiger Sicht unrealistisch. Neu sieht der Richtplan für 2040 rund 148'500 Einwohnerinnen und Einwohner vor. Der Bund verlangt auch Zahlen zu den künftigen Beschäftigten. Hier rechnet der Kanton mit 130'000 Beschäftigten im Jahr 2040.

Ziele zur Siedlung

Die Siedlung dehnt sich auch langfristig nicht weiter aus. Dafür misst sich die Verdichtung im Bestand an hohen städtebaulichen Anforderungen. Eine hohe Qualität der Freiräume und der Siedlungsumgebung tragen zu diesem Ziel bei. Die steigende Nachfrage nach Wohnraum setzt die Arbeitszonen unter Druck. Um geeignete Standorte für die Wirtschaft langfristig zu erhalten, sichert der kantonale Richtplan neu reine Arbeitszonen («Vorranggebiet Arbeit»).

Ziele zur Landschaft

Die typischen Zuger Landschaften sind ein wichtiger Standortfaktor. Aufwertungen stärken diese Vielfalt. Bei den Naturschutzgebieten steht die Steigerung der Qualität im Vordergrund und nicht die Vergrösserung der Fläche. Neue Bauten und Anlagen sollen sich harmonisch in die

Landschaft einfügen. Kanton, Gemeinden und Grundeigentümerschaften minimieren Konflikte zwischen Wald, Landwirtschaft, Naturschutz und Erholung.

Ziele zum Verkehr

Der Kanton plant den Verkehr proaktiv mit einem neuen Mobilitätskonzept. Es stimmt Infrastrukturprojekte, Siedlungspolitik und Wachstum aufeinander ab und untersucht u.a. Auswirkungen und Chancen von neuen Verkehrsformen, lenkende und steuernde Massnahmen oder Leistungssteigerungen bestehender Infrastrukturen.

2. Begründung und Vorschlag zur Anpassung der einzelnen Richtplankapitel

2.1. Leitgedanken zur räumlichen Zukunft des Kantons Zug (Kapitel G 1)

2.1.1 Begründung für die Anpassung des kantonalen Richtplans

Wie positioniert sich der Kanton Zug in Zukunft? Bei den Leitgedanken geht es darum, die umfassenden räumlichen Zukunftsvorstellungen, wie sie im Laufe des Prozesses erarbeitet wurden, in einer konzentrierten Form im kantonalen Richtplan festzusetzen. Zusammengefasst versteht sich der Kanton Zug als attraktiver Wohn- und Wirtschaftsstandort mit einer hohen Lebens- und Wohnqualität für seine Bewohnerinnen und Bewohner sowie einer intakten Natur- und Kulturlandschaft.

Der raumplanerische Bericht für die öffentliche Mitwirkung präsentierte für den Kanton Leitsätze, welche den Kanton charakterisieren sollten. Dabei störten sich zahlreiche Stimmen vor allem am Begriff «Scharnier Zug», welcher den Kanton Zug nur als Angelpunkt und nicht als eigenständigen Partner darstellt. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass die Leitgedanken zu viele Floskeln enthielten. Beanstandet wurde auch die Formulierung über das zukünftig angestrebte Wachstum, welches mit «langsam» und «mässig» umschrieben wurde und damit dem favorisierten mittleren Szenario des Bundes nicht gerecht werde.

Der Regierungsrat vertritt die Meinung, dass sich die Leitgedanken im kantonalen Richtplan nur auf räumliche Aussagen beschränken sollen. Damit wird der Richtplan seiner Rolle gerecht und es werden Überschneidungen zu anderen Gefässen (regierungsrätliche Strategie, spezifische Leitbilder zu Themen aus anderen Direktionen) vermieden. Der Regierungsrat hat den Richtplantext zu den Leitgedanken deshalb konkretisiert. Er konzentriert sich nun auf räumliche Aussagen.

→ Weitergehende Erläuterungen: s. Beilage 2, Kapitel 2.1

2.1.2 Vorschlag zur Anpassung des kantonalen Richtplans

G 1 Räumliche Leitgedanken zur Zukunft des Kantons Zug

G 1.1

Der Kanton Zug ist ein attraktiver Wohn- und Wirtschaftsort und stärkt seine räumliche Vielfalt.

G 1.2

Der Kanton Zug rechnet mit einem mittleren Bevölkerungswachstum. Dieses konzentriert sich im Wesentlichen auch langfristig auf das bestehende Siedlungsgebiet in der Stadtlandschaft.

G 1.3

Der Kanton schafft Handlungsspielräume für innovative verkehrliche und städtebauliche Entwicklungen und reagiert zeitnah auf diese.

→ Synoptische Darstellung der Richtplanbeschlüsse (heutiger Richtplan / öffentliche Mitwirkung / KRB): s. Beilage 1

2.2. Ziele zur Bevölkerungsentwicklung (Kapitel G 2)

2.2.1 Begründung für die Anpassung des kantonalen Richtplans

Ende 2016 lebten im Kanton Zug rund 124'000 Personen. Die Einwohnerinnen- und Einwohnerzahl wuchs zwischen 2000 und 2016 um rund 1,5 % pro Jahr.

Mit dem Entscheid, generell keine nennenswerten neuen Flächen mehr einzuzonen, entkoppelte der Kantonsrat 2013 das Bevölkerungs- vom Siedlungsflächenwachstum und schuf die Voraussetzung für eine konsequente Entwicklung nach innen: Ein stärkeres Wachstum wäre mit einer stärkeren Verdichtung nach innen verbunden gewesen.

In der Vergangenheit bewegte sich der Kanton Zug zwischen den mittleren und den hohen Szenarien der Bevölkerungsprognosen. Das aktuelle (mittlere) Referenzszenario des Bundesamts für Statistik (BFS) von 2016 rechnet für Zug mit 148'500 Personen im Jahr 2040. Dieser Wert soll im kantonalen Richtplan als neue Richtschnur für das Jahr 2040 festgelegt werden. Die Richtwerte zur zukünftigen Bevölkerungsentwicklung können bei stärkerer Verdichtung nach innen in den Gemeinden auch überschritten werden.

In der öffentlichen Mitwirkung äusserten sich zahlreiche Vernehmlassende kritisch zum Wachstum. Ein langsames Wachstum (nicht mehr 1,5 % pro Jahr) wird fast durchgehend begrüsst. Es wurde aber moniert, dass beim vorgeschlagenen (mittleren) Wachstumsszenario des Bundes die Beschreibung «langsames Wachstum» nicht sachgerecht sei. Einzelne Gemeinden sehen für sich selber jedoch ein leicht höheres Wachstumsziel bei der Bevölkerung als im Entwurf aufgezeigt.

Generell wird in den Eingaben zur Richtplananpassung das in den letzten Jahrzehnten sehr starke Wachstum kritisch bis sehr kritisch hinterfragt und eine spürbare Abschwächung gefordert. Verschiedentlich wird beantragt, dass der Kanton seine Richtplanung auf ein geringeres Wachstum ausrichte und nicht das mittlere, sondern das tiefe Szenario des Bundes anstreben solle. Der Regierungsrat schlägt aber vor, am mittleren Szenario des Bundes festzuhalten. Rein über den Richtplan lässt sich das Wachstum nicht aufhalten. Es wäre unehrlich, auf das geringe Wachstumsszenario zu setzen, ohne gleichzeitig andere positive Standortfaktoren bewusst zu schwächen (Steuern, Verkehrserschliessung etc.).

Der Bund legt die Prognosen für die Kantone, nicht aber für die Gemeinden fest. Die Aufteilung auf die Gemeinden ist Aufgabe der Kantone. In den Grundzügen der räumlichen Entwicklung wird eine neue kantonale Raumstruktur definiert (Kapitel 2.9). Darin wird zwischen Stadtlandschaft, Zwischen-, Kultur- und Naturlandschaft unterschieden, wobei mindestens 85 % des zukünftigen Bevölkerungswachstums in der Stadtlandschaft erfolgen soll. Die im kantonalen Richtplan festgesetzten kommunalen Richtwerte für das Jahr 2030 werden aufgrund der Raumstruktur, der vergangenen Entwicklung, der verfügbaren Baulandreserven sowie der Erschliessungsqualität angepasst und für das Jahr 2040 in den Richtplan integriert. Sie sind mit den Gemeinden abgesprochen.

Aufgrund des überdurchschnittlichen Wachstums in der Gemeinde Neuheim im letzten Jahr hat der Regierungsrat die prognostizierte Bevölkerungszahl für Neuheim gegenüber der öffentlichen Mitwirkung leicht nach oben angepasst. Neu sollen die Bevölkerungsprognosen alle fünf Jahre angepasst werden - und zwar auf der Basis der Prognosen des Bundesamts für Statistik.

→ Weitergehende Erläuterungen: s. Beilage 2, Kapitel 2.2

2.2.2 Vorschlag zur Anpassung des kantonalen Richtplans

G 2 Bevölkerungsentwicklung

G 2.1

Als Grundlage für Planungen von Bund, Kanton und Gemeinden gilt folgende Verteilung der Bevölkerung (ständige Wohnbevölkerung):

| Ort | Bevölkerung 2016 | Bevölkerung 2040 |
|-------------|------------------|------------------|
| Zug | 29'804 | 36'900 |
| Oberägeri | 5'994 | 6'800 |
| Unterägeri | 8'576 | 10'000 |
| Menzingen | 4'467 | 4'600 |
| Baar | 24'129 | 30'100 |
| Cham | 16'216 | 18'600 |
| Hünenberg | 8'827 | 10'500 |
| Steinhausen | 9'735 | 11'200 |
| Risch | 10'355 | 13'100 |
| Walchwil | 3'626 | 4'200 |
| Neuheim | 2'219 | 2'500 |
| Kanton Zug | 123'948 | 148'500 |

G 2.2

Die prognostizierten Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung sind verbindlich für die Richt- und Nutzungsplanung sowie für die raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden. Die Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung können durch Verdichtung innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets überschritten werden.

G 2.3

Der Kanton aktualisiert alle fünf Jahre die Bevölkerungsprognose gestützt auf die Zahlen des Bundesamts für Statistik. Diese Grundlage steht den Fachplanungen von Bund, Kanton und Gemeinden zur Verfügung.

→ Synoptische Darstellung der Richtplanbeschlüsse (Heutiger Richtplan / öffentliche Mitwirkung / KRB): s. Beilage 1

2.3. Ziele zur Beschäftigtenentwicklung (2. und 3. Sektor) (Kapitel G 3)

2.3.1 Begründung für die Anpassung des kantonalen Richtplans

Der Zuger Richtplan wies bis 2010 Prognosen für die Beschäftigtenentwicklung aus. Aufgrund der schlechten Prognostizierbarkeit strich der Kantonsrat diese jedoch aus dem Richtplan (KRB vom 25. März 2010). Das Wachstum der Arbeitsplätze ist über die Richtplanung kaum zu steuern. Durch die Revision des Raumplanungsgesetzes sind die Kantone neu wieder verpflichtet, Aussagen zum prognostizierten Wachstum der Beschäftigten zu machen.

Die Zahl der Beschäftigten wuchs im Kanton Zug zwischen 2001 und 2008 jeweils um 2,6 % pro Jahr, zwischen 2008 und 2014 noch um 1,2 %. Ende 2014 wies der Kanton Zug etwas über 106'100 beschäftigte Personen aus (neuere Zahlen liegen erst provisorisch vor).

2010 erarbeitete Wüest & Partner für den Kanton Zug eine Prognose zur Beschäftigtenentwicklung mit dem Horizont 2040. Vor dem Hintergrund der erwähnten Unsicherheiten ist diese Prognose ausreichend, um eine Aussage für die zukünftige Entwicklung zu machen.

Die Verteilung der Beschäftigtenzahlen auf die Gemeinden erfolgte aufgrund der Raumstruktur, der vergangenen Entwicklung, der Baulandreserven, der Erschliessung sowie der bestehenden Prognose von Wüest & Partner. Auch bei der Verteilung kommt diesen Zahlen aufgrund der grossen Unsicherheit sowie der kantonsweit ausreichenden Reserven bei den Arbeits- und Mischzonen im Kanton Zug nur eine geringe Bedeutung zu. Mit dem Vorschlag des Regierungsrats finden rund 93 % des Wachstums in der Stadtlandschaft, 4 % in der Zwischenlandschaft und 3 % in der Kulturlandschaft statt. In der Naturlandschaft findet kein Wachstum statt. Im Entwurf für die öffentliche Mitwirkung ging der Regierungsrat von 130'000 Beschäftigten im Jahr 2040 aus. Auch beim Beschäftigtenwachstum wurde im Rahmen der Mitwirkung grossmehrheitlich analog der Bevölkerungsentwicklung argumentiert und tendenziell tiefere Wachstumszahlen gefordert. Der Regierungsrat hält an den Zahlen aus der öffentlichen Mitwirkung fest (130'000 Beschäftigte), da im Kanton genügend grosse Arbeitszonen ausgeschieden sind um diesen Wert zu erreichen. Zudem handelt es sich um eine Prognose bzw. eine Annahme und kein Ziel, welches erreicht werden muss. Die Zahl der Beschäftigten lässt sich schlecht steuern, da diese von der internationalen Wirtschaftslage und vielen nationalen Entscheiden abhängt.

→ Weitergehende Erläuterungen: s. Beilage 2, Kapitel 2.3

2.3.2 Vorschlag zur Anpassung des kantonalen Richtplans

G 3 Beschäftigtenentwicklung (2. und 3. Sektor)

G 3.1

Als Grundlage für Planungen von Bund, Kanton und Gemeinden gilt folgende Verteilung der Beschäftigten (2. und 3 Sektor):

| Ort | Beschäftigte 2014 | Beschäftigte 2040 |
|-------------|-------------------|-------------------|
| Zug | 40'476 | 49'300 |
| Oberägeri | 1'664 | 1'700 |
| Unterägeri | 3'086 | 3'600 |
| Menzingen | 1'481 | 1'600 |
| Baar | 22'677 | 29'500 |
| Cham | 9'595 | 12'700 |
| Hünenberg | 6'505 | 7'550 |
| Steinhausen | 8'618 | 10'600 |
| Risch | 10'069 | 11'300 |
| Walchwil | 1'004 | 1'050 |
| Neuheim | 960 | 1'100 |
| Kanton Zug | 106'135 | 130'000 |

G 3.2

Die prognostizierten Zahlen zur Beschäftigtenentwicklung sind verbindlich für die Richt- und Nutzungsplanung sowie für die raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden. Die Zahlen zur Beschäftigtenentwicklung können durch Verdichtung innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets überschritten werden.

G 3.3

Der Kanton aktualisiert alle fünf Jahre die Beschäftigtenprognose. Diese Grundlage steht den Fachplanungen von Bund, Kanton und Gemeinden zur Verfügung.

→ Synoptische Darstellung der Richtplanbeschlüsse (Heutiger Richtplan / öffentliche Mitwirkung / KRB): s. Beilage 1

2.4. Ziele zur Wirtschaft und zur Energie (Kapitel G 4)

2.4.1 Begründung für die Anpassung des kantonalen Richtplans

Der Kanton geht davon aus, dass sich die wertschöpfungsintensiven Wirtschaftskluster (Pharma/Chemie/Medizinaltechnik, Handel, High-Tech-Industrie, Gesundheit) weiter überdurchschnittlich entwickeln. Aufgrund der weiteren Bodenverknappung und steigenden Bodenpreisen wandern flächenintensive oder wertschöpfungsschwache Wirtschaftszweige tendenziell in die Gemeinden der Zuger Agglomeration resp. in die Nachbarkantone ab (Rental, Schwyzer Talboden, Urnerland). In der öffentlichen Mitwirkung wurde denn auch moniert, dass der Erhalt von wertschöpfungsschwachen Betrieben anzustreben sei. Der Regierungsrat hat dieses Anliegen aufgenommen und geht nicht mehr konkret auf die wertschöpfungsstarken Betriebe ein. Auch dieses Kapitel soll sich lediglich auf die räumlichen Belange der Wirtschaft fokussieren. Das Bundesamt für Raumentwicklung hat im Rahmen der Vorprüfung den Kanton beauftragt, sich bei den Zielen auch zum Thema Energie zu äussern. Der Regierungsrat kommt diesem Auftrag nach und übernimmt den bereits bestehenden Planungsgrundsatz zur Energie (Richtplankapitel E 15.1.1) in die Ziele (Kapitel G).

→ Weitergehende Erläuterungen: s. Beilage 2, Kapitel 2.4

2.4.2 Vorschlag zur Anpassung des kantonalen Richtplans

G 4 Ziele zur Wirtschaft und zur Energie

G 4.1

Der Kanton Zug schafft die Rahmenbedingungen, damit die für die Wirtschaft bestimmten Bauzonen gut erreichbar sind. In ausgewählten rechtsgültigen Arbeitsgebieten lassen die Gemeinden keine Wohnnutzungen zu.

G 4.2

Der Kanton gewährleistet die sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung des Kantons mit Energie. Kanton und Gemeinden verwenden Energie haushälterisch und streben energieeffiziente Siedlungen und Verkehrsinfrastrukturen an.

→ Synoptische Darstellung der Richtplanbeschlüsse (Heutiger Richtplan / öffentliche Mitwirkung / KRB): s. Beilage 1

2.5. Ziele zur Siedlung (Kapitel G 5)

2.5.1 Begründung für die Anpassung des kantonalen Richtplans

Breite Kreise betrachten das Ausdehnen der Siedlungen heute kritisch. Natur- und Kulturlandschaften, Naherholungsräume und die besten landwirtschaftlichen Nutzflächen (Fruchtfolgeflächen) geniessen einen hohen Stellenwert. Ein Ausdehnen der Siedlungen in diese Räume ist grundsätzlich tabu. Der Kantonsrat schloss Einzonungen bei den nächsten Ortsplanrevisionen faktisch aus (Richtplananpassung 2013). Lediglich Arrondierungen von rund 7-10 Hektaren (bei rund 2'280 Hektaren rechtsgültiger Bauzone) sowie neue Bauzonen für öffentliche Nutzungen sind möglich. Gleichzeitig schied er Gebiete aus, in denen eine starke Verdichtung stattfinden kann. Diese konzentrieren sich an den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und an gut mit dem Velo und zu Fuss erreichbaren Lagen.

Die Umgebung der Überbauungen, das Wegnetz und die öffentlichen Räume spielen eine zentrale Rolle in dichten Siedlungen. Die Ansprüche an die Siedlungsumgebung steigen: Auch im Siedlungsgebiet soll Natur erlebbar sein. Damit lässt der Druck auf die Naherholungsgebiete, das Landwirtschaftsgebiet, den Wald und die Naturschutzgebiete nach.

Die starke Verdichtung in den Siedlungsgebieten erfordert eine hohe Qualität in der Bebauung. Historische Ortsbilder und Bauten sind identitätsstiftend. Neue Bauten müssen sich sorgfältig in die Umgebung einpassen.

Die im Entwurf für die öffentliche Mitwirkung formulierten Ziele wurden kontrovers beurteilt. Während auf der einen Seite gefordert wurde, dass gar keine neuen Gebiete mehr eingezont werden dürfen (keine Arrondierungen), wollten andere Stellen weiter gehen. Grossmehrheitlich wurde die Konkretisierung des Wortes «Arrondierungen» mit den 10 Hektaren unterstützt. Vereinzelt wurden Wünsche für konkrete Einzonungen formuliert, auf welche der Regierungsrat im Rahmen des Richtplans nicht eingehen kann. Dies ist Aufgabe der nun folgenden Ortsplanungsrevision in den Gemeinden.

Im Weiteren wurde mehr Mitsprache gefordert, bspw. dass ein Gremium geschaffen werde, welches den Gemeinden bei anspruchsvollen Verdichtungsprozessen zur Seite steht. Der Regierungsrat ist sich der hohen Anforderungen an den Städtebau im Rahmen der Verdichtung bewusst, erachtet es aber nicht als zielführend, dazu ein neues Gremium zu schaffen. Auf diesen Punkt ist der Regierungsrat nicht zuletzt aufgrund des laufenden Entlastungsprogramms nicht eingetreten. Er erachtet es aber als wichtig, dass die Bevölkerung bei Planungen in Verdichtungen stärker einbezogen wird. Dieser Aspekt wurde neu aufgenommen.

In der Mitwirkung wurde auch vorgeschlagen, dass die Gemeinden bei Bedarf in Verdichtungsgebieten Mindestdichten festlegen. Auch diesen Aspekt hat die Regierung aufgenommen, da sie der Ansicht ist, die Gemeinden müssen an geeigneten Lagen gewisse Dichten einfordern. Hingegen wurden die Formulierungen, dass der Wohnflächenverbrauch abnehmen und der Anteil der versiegelten Flächen ausserhalb der Bauzone stagnieren soll, in der Mitwirkung auf breiter Basis abgelehnt, auch mit dem Hinweis, dass dies via Richtplanung nicht zu steuern sei. Der Regierungsrat verzichtet deshalb auf diese Unterziele.

Ein weiteres Unterkapitel, bei welchem es um die Eingliederung von Bauten und Anlagen in die Landschaft geht, ist neu im Kapitel «G 6 Ziele zur Landschaft» enthalten.

→ Weitergehende Erläuterungen: s. Beilage 2, Kapitel 2.5

2.5.2 Vorschlag zur Anpassung des kantonalen Richtplans

G 5 Ziele zur Siedlung

G 5.1

Die räumliche Entwicklung findet im bestehenden Siedlungsgebiet statt. Damit nimmt der Bodenflächenverbrauch pro Einwohnerin und Einwohner tendenziell ab.

G 5.2

Die Verdichtung innerhalb der Bauzone misst sich an hohen städtebaulichen Anforderungen. Die Qualität der öffentlichen Freiräume und der Siedlungsumgebung ist hoch.

G 5.3

Die Bevölkerung ist in die Planungen von Verdichtungen einzubeziehen.

G 5.4

Mehr Natur in den Siedlungen steigert die Lebensqualität und minimiert den Erholungsdruck auf die Landwirtschaftszonen.

→ Synoptische Darstellung der Richtplanbeschlüsse (Heutiger Richtplan / öffentliche Mitwirkung / KRB): s. Beilage 1

2.6. Ziele zur Landschaft (Kapitel G 6)

2.6.1 Begründung für die Anpassung des kantonalen Richtplans

Die Zuger Landschaften sind vielfältig. Die Landschaft gilt als ein wichtiger Standortfaktor des Wohn- und Wirtschaftsstandorts Zug; Bund und Kanton subventionieren ökologisch wertvolle Lebensräume. Rund 7 % der Kantonsfläche sind als Naturschutzflächen geschützt. Schutzgebiete und ökologische Ausgleichsflächen sichern die Lebensräume für viele Pflanzen- und Tierarten. Zukünftig steht nicht die Ausdehnung dieser geschützten Flächen im Fokus, sondern die Steigerung ihrer Qualitäten.

Die Erholungsräume sind dank der landschaftlichen Vielfalt attraktiv. Der Kanton erarbeitet mit den Gemeinden, Grundeigentümerschaften und den Nutzenden Erholungsplanungen. Diese stimmen die Freizeitaktivitäten mit den land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen sowie Naturschutz und der Landschaft ab.

Die klassischen Zuger Bauernhäuser tragen zu einem attraktiven Landschaftsbild bei. Bei Neubauten in der Landwirtschaftszone ist die Sensibilität für den Wert gepflegter Hofliegenschaften inklusive der Umgebung zu fördern. Eine modern-ländliche Architektur fügt sich harmonisch in das Landschaftsbild ein. Ausserhalb der Bauzonen ist die Qualität der Bauten und Siedlungsgruppen zu erhöhen.

Kritisiert wurde im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung v.a. die etwas saloppe Formulierung im Entwurf, dass jede Zugerin und jeder Zuger in 5 Minuten in einem Naherholungsgebiet sein solle. Diese Formulierung wurde angepasst. Ferner wurde die Landwirtschaft und der Wald stärker in das Kapitel Landschaft integriert, insbesondere im Zusammenhang mit der Minimierung von Konflikten bei Freizeit- und Erholungsnutzungen. Das Kapitel «Natur in den Siedlungen» wurde zu den Siedlungszielen verschoben. Im Gegenzug steht die Aussage, dass sich neue Bauten und Anlagen harmonisch in die Landschaft einbetten sollten, neu bei den Landschaftszielen. Gemäss dem Bundesamt für Landwirtschaft sollte auch die umfassende Bedeutung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in die Ziele zur Landschaft einfließen. Dies wurde entsprechend ergänzt (Richtplan-Kapitel G 6.1).

→ Weitergehende Erläuterungen: s. Beilage 2, Kapitel 2.6

2.6.2 Vorschlag zur Anpassung des kantonalen Richtplans

G 6 Ziele zur Landschaft

G 6.1

Kanton und Gemeinden stärken die typischen Zuger Landschaften mit ihren charakteristischen Elementen (z.B. Bäume, Gewässer, Bauernhöfe, Schlossliegenschaften), die Naturräume (z.B. Moore, Auen) und die landwirtschaftlichen Nutzungsformen.

G 6.2

Die Steigerung der vorhandenen Qualitäten der Naturschutzgebiete steht über deren Ausdehnung.

G 6.3

Die Zuger Landschaften sind durchgängig und Naherholungsgebiete sind in Fussdistanz erreichbar.

G 6.4

In den Naherholungsgebieten minimieren Kanton, Gemeinden und Grundeigentümerschaften die Konflikte zwischen Wald, Landwirtschaft, Naturschutz und Erholung durch Lenkung der Erholungssuchenden und durch die Schaffung von attraktiven Angeboten an wenig sensiblen Orten.

G 6.5

Neue Bauten und Anlagen sind funktional und betten sich harmonisch in die Landschaft ein.

→ Synoptische Darstellung der Richtplanbeschlüsse (Heutiger Richtplan / öffentliche Mitwirkung / KRB): s. Beilage 1

2.7. Ziele zum Verkehr (Kapitel G 7)

2.7.1 Begründung für die Anpassung des kantonalen Richtplans

Der Kantonsrat beschloss im Jahr 2000 das Verkehrskonzept «PlusPunkt» und setzte es im Zuger Richtplan um. Gleichzeitig beschloss er neue Strassen, den Ausbau der Stadtbahn Zug, des Busnetzes und des Fuss- und Velowegnetzes. Der Schwerpunkt lag auf den baulichen Massnahmen. Eine generelle Reduktion der Mobilität oder eine aktive Steuerung des Verkehrsaufkommens waren keine Themen.

Der Verkehr nahm seit 2000 weiter zu. Interessant ist die markante Zunahme der Pendelnden. Während sich der Freizeit- oder der Einkaufsverkehr gleichmässig über den ganzen Tag verteilt, konzentriert sich der Pendlerinnen- und Pendlerverkehr auf die Spitzenstunden am Morgen und Abend. Beim Autoverkehr erstreckt sich die Morgenspitzenstunde heute auf zwei Stunden. Beim öffentlichen Verkehr ist die Spitzenbelastung noch konzentrierter.

Das Problem der Überlastung der Infrastrukturen in der Spitzenstunde ist nicht gelöst. Das Wachstum der Bevölkerung sowie der Beschäftigten und das Steigen des Wohlstands führen zu einer weiteren Zunahme der Mobilität - auch in der Spitzenstunde.

Der Ausbau des Strassennetzes (Tangente Zug/Baar, Umfahrung Cham-Hünenberg) sowie die vorgesehenen Ausbauten auf der Schiene sind grundsätzlich in der Lage, das aufgrund der heutigen Bauordnungen und dem damit verbundenen Wachstum ausgelöste Verkehrsaufkommen zu bewältigen ohne in der Spitzenzeit staufrei zu sein. Ohne weiterführende Massnahmen wird es in den Spitzenzeiten zu vermehrten Engpässen auf Schiene und Strasse kommen. Mit einer starken Verdichtung ist eine Verlagerung zum öffentlichen Verkehr und zum Velo- und Fussverkehr notwendig oder es sind neue Mobilitätsformen (z.B. Sharing) zu etablieren. Die Kapazitäten auf den Strassen sind beschränkt. Zudem ist eine ausgeglichene Verteilung des Verkehrs über den ganzen Tag notwendig.

Nach dem Nein des Zuger Soveräns zum Stadttunnel im Juni 2015 ist es notwendig, das Gesamtverkehrssystem neu zu überdenken. In der Mitwirkung wurde das im Grundsatz grossmehrheitlich begrüsst. Verschiedentlich wurde vorgeschlagen, nicht von einem Gesamverkehrskonzept, sondern von einem Mobilitätskonzept zu sprechen, da es nicht nur um den Verkehr, sondern um die ganze Mobilität gehe. Der Regierungsrat nimmt diesen Input auf.

Der Entwurf aus der öffentlichen Mitwirkung nannte bereits verschiedene konkrete Massnahmen, die im neuen Mobilitätskonzept umzusetzen sind. Hier ist der Regierungsrat aufgrund der Eingaben aus der öffentlichen Mitwirkung zum Schluss gekommen, dass im Rahmen der Ziele zum Verkehr noch keine konkreten Inhalte gemacht werden. Vielmehr soll aufgezeigt werden, welche Themen im Rahmen des Konzepts abgehandelt werden sollen bzw. zu untersuchen sind.

Gefordert wurde auch, konkrete Projekte oder Ausbauten in den Richtplantext aufzunehmen oder bereits im Rahmen der Richtplananpassung Aussagen zu einem zukünftigen Modal-Split zu machen. Der Regierungsrat möchte auf diese Punkte in den Grundzügen der räumlichen Entwicklung bewusst verzichten. Folgende Gründe sprechen für diesen Entscheid:

- Es wird Aufgabe des Mobilitätskonzeptes sein, sich dieser Frage anzunehmen und aufgrund der vorgeschlagenen Massnahmen ein Ziel vorzuschlagen.
- Es wird zukünftig sowohl für den MIV wie für den ÖV immer mehr um die Kostenwahrheit gehen. Dies wird die ganze Diskussion um den Modalsplit stark verändern, da jeder Verursacher seine Kosten tragen und dann eigenverantwortlich das sinnvollste Transportmittel wählen wird.

Aus Sicht der Regierung sollte hier nicht vorgegriffen werden. Diese Punkte sind im Mobilitätskonzept seriös abzuklären und zu untersuchen.

Gegenüber der Version aus der öffentlichen Mitwirkung ist der nun vorliegende Beschluss weniger konkret. Anstatt bereits vorwegzunehmen, was das Gerüst für das neue Konzept sein soll, wird in den Zielen lediglich festgelegt, was im Rahmen des Mobilitätskonzepts untersucht werden soll.

→ Weitergehende Erläuterungen: s. Beilage 2, Kapitel 2.7

2.7.2 Vorschlag zur Anpassung des kantonalen Richtplans

G 7 Ziele zum Verkehr

G 7.1

Der Kanton plant den Verkehr proaktiv mit einem Mobilitätskonzept. Dieses umfasst alle Verkehrsarten. Es stimmt die Infrastrukturprojekte im kantonalen Richtplan, die Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung und die Siedlungspolitik aufeinander ab. Folgende Punkte sind zu untersuchen:

- a. Auswirkungen und Chancen von neuen Formen der Mobilität;
- b. verkehrslenkende und -steuernde Massnahmen zur Glättung der Spitzenstunden;
- c. Leistungssteigerung und Ausbaupotential bestehender Infrastrukturen;
- d. Verzicht auf neue grosse Verkehrsinfrastrukturanlagen;
- e. Vernetzung der Infrastrukturen mit den Nachbarkantonen.

→ Synoptische Darstellung der Richtplanbeschlüsse (Heutiger Richtplan / öffentliche Mitwirkung / KRB): s. Beilage 1

2.8. Ziele zur Zusammenarbeit (Kapitel G 8)

2.8.1 Begründung für die Anpassung des kantonalen Richtplans

Die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen Zürich, Luzern, Aargau und Schwyz ist vielschichtig und fruchtbar. Der Kanton Zug übernimmt zentrale Funktionen bei Bildung, Gesundheit und bei den Arbeitsplätzen. Es bestehen intensive Verflechtungen ins Rontal, ins Knonauseramt, ins obere Freiamt sowie in den Talkessel Schwyz. Grossräumiger spielen Beziehungen nach Zürich als Finanz- und Kulturmetropole, zum Flughafen Zürich Kloten oder nach Luzern zur Tourismus- und Einkaufsstadt. Trotz dieser engen Verknüpfungen trennen weitläufige Grünflächen diese Räume. Eine verschmolzene Agglomeration wie im Limmattal kennt der Kanton Zug nicht. Die grenzüberschreitenden Beziehungen werden aber ausgeprägter. Dies verdeutlichen beispielhaft die Pendelströme. Die neue Agglomerations-Definition des Bundesamts für Statistik zeigt, dass sich die Agglomeration Zug über vier Kantone (ZG, ZH, AG, LU) erstreckt.

Mit seinen Nachbarkantonen steht der Kanton Zug in regem Austausch. Grenzüberschreitende Anliegen und Projekte werden in einem institutionalisierten Rahmen teils mehrmals jährlich diskutiert (Plattform Aargau-Zug oder Zug-Zürich, Austausch der KantonsplanerInnen im Metropolitanraum Zürich).

In der heutigen Richtplankarte werden verschiedene Koordinationsaufgaben mit den Nachbarkantonen aufgeführt. Diese werden aktualisiert und neu als eigenständige Beschlüsse in den Richtplantext aufgenommen (Kapitel G 8.2 bis 8.5).

Der Entwurf der Richtplananpassung für die öffentliche Mitwirkung sah vor, dass auch über die Gemeinde- und Kantonsgrenzen diskutiert werden sollte. Das Resultat der Mitwirkung ist hier jedoch eindeutig: Gemeindefusionen oder Anpassungen der Kantonsgrenze sind derzeit in keiner Weise mehrheitsfähig. Da auch aus Sicht des Regierungsrats kein akuter Handlungsbedarf herrscht, werden diese Kapitel gestrichen.

Bei den konkreten Projekten der interkantonalen Zusammenarbeit kamen von den Nachbarregionen und -kantonen verschiedene zusätzlich Inputs, welche in die – nicht abschliessende – Auflistung aufgenommen wurden. Es wurde aber darauf verzichtet, die einzelnen Themen im Rahmen des Richtplans genauer zu umschreiben, da dies den Umfang des Richtplans sprengen würde. Die aufgeführten Projekte dienen mehr als Gedankenstütze.

→ Weitergehende Erläuterungen: s. Beilage 2, Kapitel 2.8

2.8.2 Vorschlag zur Anpassung des kantonalen Richtplans

G 8 Ziele zur Zusammenarbeit

G 8.1

Der Kanton ist eigenständiger und aktiver Partner im Grossraum Zürich-Zentralschweiz. Bei Fragen, die nur in grösseren Einheiten oder grenzüberschreitend lösbar sind, arbeitet er intensiv mit seinen Nachbarn zusammen.

G 8.2

Koordinationsaufgaben mit dem Kanton Zürich:

- a. Anbindung und Koordination Wachstum und Verkehr mit Knonauseramt und Zimmerberg (G 2, V 1)
- b. Wildtierkorridore (L 6)
- c. Naturraum Sihl (L8, L 11)
- d. Erholung/Naturschutz Reusstal und Lorze (L 11)
- e. Verlagerung MIV-Zupendelnde auf ÖV (V 1)
- f. Hirzeltunnel (V 2)

- g. Bahn-Achse Zürich-Zug-Luzern: Ausbau, Fahrplan, Takt (V 4)
- h. Ufer- und Auenrenaturierung Reuss (V 8)
- i. Velonetzplan Kanton Zürich (V 9)
- j. Koordination Deponieplanung (E 3)
- k. Koordination Kiesabbau (E 11)
- l. Leitungsführung Hochspannungsleitung Mettlen (LU) - Samstagern (ZH) (E 15)
- m. Agglomerationsdefinition (P 1)

G 8.3

Koordinationsaufgaben mit dem Kanton Aargau:

- a. Anbindung und Koordination Wachstum und Verkehr mit Oberem Freiamt (G 2, V 1)
- b. Hochwasserschutz Reuss (L 8)
- c. Ufer- und Auenrenaturierung Reuss (L 8)
- d. Wasserqualität Lorze (L 8)
- e. Gewässerschutz Zugersee (L8)
- f. Erholung/Naturschutz Reusstal (L 11)
- g. Anbindung Oberes Freiamt an Arbeitsregion Zug (V 1)
- h. Verlagerung MIV-Zupendelnde auf ÖV (V 1)
- i. Lärmschutz Huckepackkorridor (V 1, V 7)
- j. Koordination Deponieplanung (E 3)
- k. Koordination Kiesabbau (E 11)
- l. Leitungsführung Hochspannungsleitung Mettlen (LU) - Samstagern (ZH) (E 15)
- m. Agglomerationsdefinition (P 1)

G 8.4

Koordinationsaufgaben mit dem Kanton Luzern:

- a. Langfristige Entwicklung Rontal - Rotkreuz unter der Federführung des Kantons Luzern: Verkehr, strategische Arbeits- und Wohngebiete (G 2, V 1)
- b. Erholung/Naturschutz Reuss - Rootenberg - Zugersee (L 5, L 11)
- c. Koordination ökologische Vernetzungsstrukturen (L 7)
- d. Renaturierung Aabach Risch (L 8)
- e. Gewässerschutz Zugersee (L8)
- f. Hochwasserschutz Reuss (L 8)
- g. Zentrumsfunktion Risch-Rotkreuz für Rontal (V 1)
- h. Verlagerung MIV-Zupendelnde auf ÖV (V 1)
- i. Bahn-Achse Zürich-Zug-Luzern: Ausbau, Fahrplan, Takt (V 4)
- j. Koordination Deponieplanung (E 3)
- k. Koordination Kiesabbau (E 11)
- l. Leitungsführung Hochspannungsleitung Mettlen (LU) - Samstagern (ZH) (E 15)
- m. Agglomerationsdefinition (P 1)

G 8.5

Koordinationsaufgaben mit dem Kanton Schwyz:

- a. Anbindung und Koordination Wachstum und Verkehr mit den Regionen Schwyz und Küssnacht (G 2, V 1)
- b. Restwasser Sihl (L 8)
- c. Erholungsinfrastruktur um den Zugersee (L 11)

- d. Gewässerschutz Zugersee/Ägerisee
- e. Koordination Deponieplanung (E 3)
- f. Koordination Kiesabbau (E 11)
- g. Koordination Gesamtverkehrsstrategien/Mobilitätskonzepte
- h. Verlagerung MIV-Zupendelnde auf ÖV (V 1)
- i. Regionalverkehr Schwyz - Zug - Zürich (V 1, V 5)
- j. Regionalverkehr Schwyz - Rotkreuz - Rontal (V1, V 5)
- k. Anbindung ÖV Ägerital - Sattel (V1, V6)
- l. Wanderweg Arth - Walchwil (V 10)
- m. Agglomerationsdefinition (P 1)

→ Synoptische Darstellung der Richtplanbeschlüsse (Heutiger Richtplan / öffentliche Mitwirkung / KRB): s. Beilage 1

2.9. Ziele zur räumlichen Gliederung (Kapitel G 9)

2.9.1 Begründung für die Anpassung des kantonalen Richtplans

Der Kanton Zug gliedert sich neu in vier Landschaften. Dabei werden die Landschaften unabhängig von den Gemeindegrenzen definiert. Es sind dies die urbane, städtisch geprägte Stadtlandschaft, die Kulturlandschaft, die Naturlandschaft sowie die Zwischenlandschaft, welche ihren Weg zu Stadtlandschaft oder Kulturlandschaft finden müssen.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung war man mit den vier neuen «Raumtypen» im Grundsatz grossmehrheitlich einverstanden. Moniert wurde z.B., dass teilweise Freiräume fast parzellenscharf abgegrenzt würden, daneben aber grossflächig Fruchtfolgeflächen innerhalb der Stadtlandschaft lägen. Verschiedentlich wurden kleine Anpassungen bei den Abgrenzungen der Raumtypen angeregt und teilweise übernommen. Die Raumtypen sind nicht als parzellenscharf abgegrenzte Räume gedacht, sondern können sich auch überschneiden. Zudem ist die Zuordnung gerade in Übergangsbereichen generell schwierig und es gibt auch keine eindeutigen Beurteilungskriterien. Der Regierungsrat hat im Richtplantext darauf reagiert, in dem er neu explizit von «schematisch dargestellten Raumtypen» spricht.

Auch die Beschreibung der einzelnen Landschaftstypen sowie die Ziele zur Wachstumsverteilung wurden im Grundsatz positiv aufgenommen. Im Rahmen der öffentlichen Informationsveranstaltung wurden unter anderem der engagierte Tonfall und die klare Sprache gelobt. Es wurde aber auch moniert, dass die Prosatexte nicht in den sonst knapp und sachlich gehaltenen Richtplantext passten und eher erläuternden Charakter hätten. Sie seien ausufernd und beinhalteten zu viele Beschlüsse. Verschiedentlich wurde in der Mitwirkung gefordert, dass sich die Grundzüge in erster Linie auf konkrete Planungen und Vorhaben mit einem starken räumlichen Bezug (Wachstum, Siedlung, Verkehr, Landschaft) konzentrieren sollten. Die Grundzüge sollten nicht mit der Strategie des Regierungsrats konkurrieren und sich tatsächlich auf räumlich relevante Aussagen fokussieren.

Der Regierungsrat unterstützt diese Voten und hat deshalb die wichtigsten Punkte der einzelnen Landschaftsräume zu jeweils einem vergleichsweise kompakten Beschluss zusammengefasst.

→ Weitergehende Erläuterungen: s. Beilage 2, Kapitel 2.9

2.9.2 Vorschlag zur Anpassung des kantonalen Richtplans

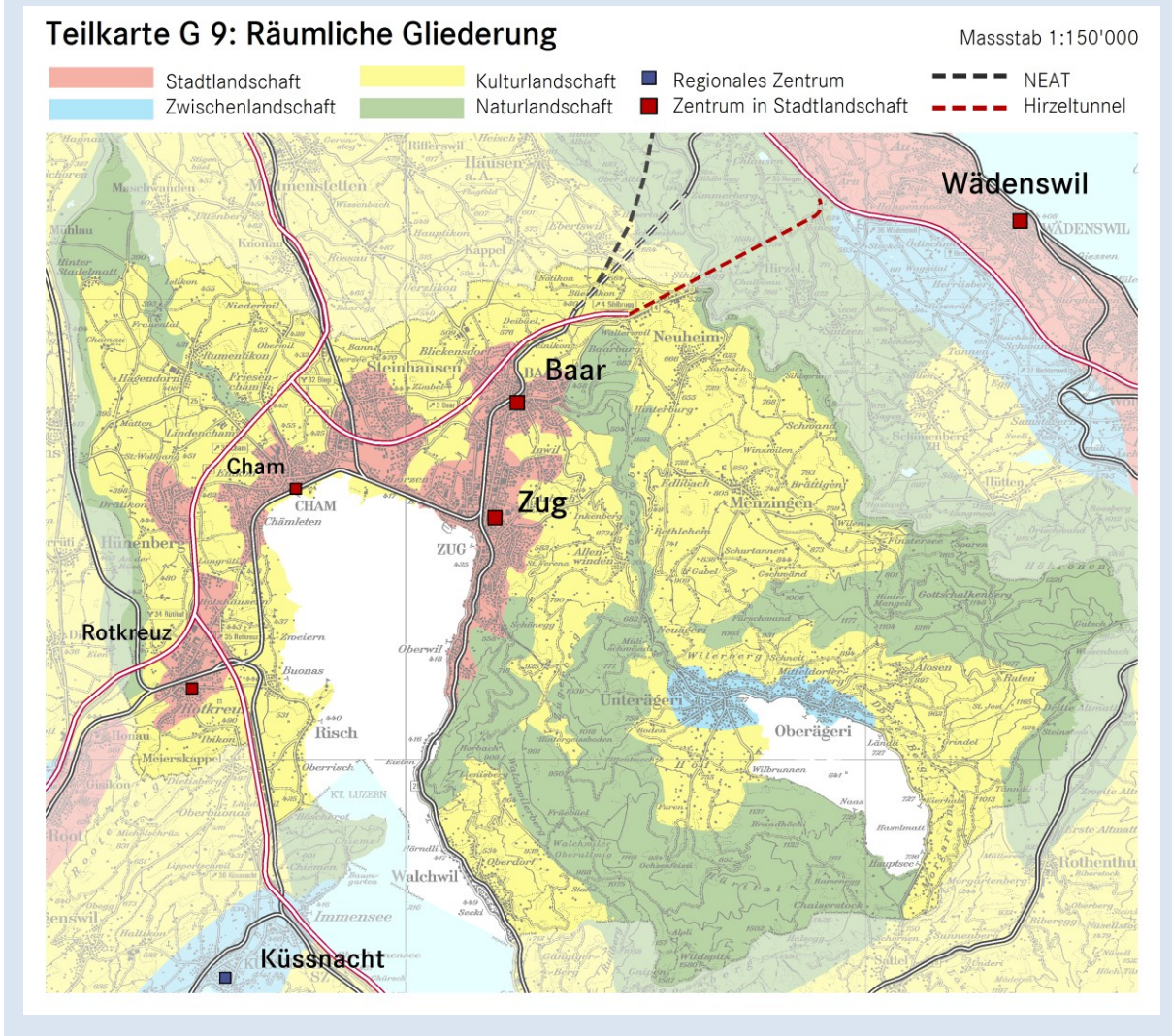
G 9 Ziele zur räumlichen Gliederung

G 9.1

Die kleinräumige Vielfalt ist zu stärken. Dazu richtet der Kanton seine raumrelevanten Entscheide auf die vier schematisch dargestellten Raumtypen aus:

- Stadtlandschaft
- Zwischenlandschaft
- Kulturlandschaft
- Naturlandschaft

Richtplankarte neu



→ Synoptische Darstellung der Richtplanbeschlüsse (Heutiger Richtplan / öffentliche Mitwirkung / KRB): s. Beilage 1

2.10. Stadtlandschaft (Kapitel G 9.2)

2.10.1 Begründung für die Anpassung des kantonalen Richtplans

Bei der Stadtlandschaft handelt es sich im Wesentlichen um den Teilraum 1 aus dem ROK 2001. In der Stadtlandschaft leben heute 71 % aller Zugerinnen und Zuger. Zudem arbeiten hier 84 % der Beschäftigten. Die Stadtlandschaft ist der urbane Raum, der gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen ist. Dank der flachen Topographie eignet sich dieser Raum für den

Fuss- und Veloverkehr. In der Stadtlandschaft befinden sich die beiden Zentren Baar und Zug sowie die kleineren Zentren Cham und Rotkreuz. Auch die Gemeinden Steinhausen und Hünenberg sind Teil dieses Raumes. Die meisten Verdichtungsgebiete befinden sich in der Stadtlandschaft. Nicht alle Gemeinden sind heute räumlich getrennt. Steinhausen und Cham sowie Baar und Zug sind zusammengewachsen. Trotz dieser Entwicklung gibt es grossräumige landwirtschaftlich genutzte Flächen zwischen den städtischen Siedlungen: Die Lorzenebene, die Städtler Allmend, das Neufeld oder der Raum Röhrliberg - Rüti - Hubel um nur einige zu nennen. Neben den historischen Ortskernen wird der Raum durch einzelne Strassenzüge geprägt: Die Baarer-/ Zugerstrasse zwischen Zug und Baar oder die Hinterbergstrasse zwischen Cham und Steinhausen. Die Autobahn und die Eisenbahn sind stark trennende Elemente. Dies zeigt sich in Rotkreuz: Die Eisenbahn trennt das pulsierende Arbeitsgebiet vom Dorfzentrum. Die städtebaulichen Qualitäten unterscheiden sich in der Stadtlandschaft stark: Während in Cham, im neuen Dorfkern von Hünenberg oder in Teilen der Stadt Zug gestaltete Stadtteile wahrnehmbar sind (Wakkerpreis für Cham), ist das städtebauliche Konzept an vielen anderen Orten in der Stadtlandschaft schwierig ablesbar und die Qualitäten präsentieren sich unterschiedlich. Im Entwurf für die öffentliche Mitwirkung wurden folgende Stossrichtungen formuliert, welche die Stadtlandschaft auszeichnen:

- Die Stadtlandschaft bleibt der städtische und wirtschaftliche Motor des Kantons Zug. Bis 2040 finden mindestens 85 % des Bevölkerungs- und 93 % des Beschäftigtenwachstums in der Stadtlandschaft statt. Die Verdichtungsgebiete im rechtskräftigen Richtplan unterstützen diese Entwicklung.
- Eine Vielfalt von Wohn- und Arbeitsräumen, eine hohe städtebauliche Qualität der Bauten und Anlagen, abwechslungsreiche und spontan nutzbare Grün- und Freiräume sowie Ruhe- und Erholungssoasen helfen, hohe Dichten verträglich zu machen.
- Die Gemeinden arbeiten in städtebaulichen Fragen stärker zusammen. Als Grundlage für die nächsten Ortsplanungen entwickeln die betroffenen Gemeinden ein gemeinsames Bild für die ganze Stadtlandschaft. Neben städtebaulichen Fragen (wo erhalten, wo umbauen, wo verdichten) sind Fragen der Freiraumplanung und der Erholung gemeinsam anzugehen.
- Eine differenzierte Strategie sichert die langfristig zu erhaltenden, reinen Arbeitsgebiete in der Stadtlandschaft.
- Preisgünstiger Wohnungsbau fördert die Durchmischung der Bevölkerung.
- Die wichtigen Naherholungsgebiete am Rande der Stadtlandschaft bleiben frei. Das Ziel, dass Grünräume in Fussdistanz erreichbar sind, ist erfüllt.
- Schiene und Strasse bleiben funktionsfähig ohne die Spitzenstunden voll abzudecken. Eine aktive, tageszeitlich begrenzte Steuerung und Lenkung dosiert den Verkehr und kanalisiert ihn auf die ausgewählten Achsen. Nach der Realisierung der Tangente Zug - Baar und der Umfahrung Cham - Hünenberg entstehen in den entlasteten Zentren attraktive verkehrsarme Plätze, Strassen und Wege.
- Der öffentliche Verkehr sowie Velo- und Fussverkehr übernehmen die Hälfte des entstehenden Mehrverkehrs. Dank attraktiven Wegen im Stadtkörper verändert sich der Modalsplit zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs.
- Dank der Konzentration von hohen Arbeitsplatzdichten an den Stadtbahnhaltestellen erhöht sich der Modalsplit bei den Zupendelnden zugunsten des öffentlichen Verkehrs. Weitergehende Massnahmen sind insbesondere mit der Wirtschaft zu prüfen und umzusetzen.

In der öffentlichen Mitwirkung äusserten sich zahlreiche Stimmen sowohl unterstützend als auch ablehnend gegenüber den einzelnen Stossrichtungen. Es wurden andere Formulierungen gewünscht oder auch innovative Ergänzungen zu den jeweiligen Ausführungen vorgeschlagen. Viele dieser Punkte betrafen Einzelanliegen, die nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden konnten. Die zahlreichen Einwendungen drehten sich z.B. um das Thema Dichte: Gewünscht wurde einerseits mehr Mitsprache und Mitverantwortung der Bevölkerung, andererseits wurde darauf hingewiesen, dass nicht überall verdichtet werden könne (Einfamilienhausquartiere) und stark verdichtete grössere Überbauungen schon heute einen schweren Stand hätten (Bsp. Unterfeld). Zudem erwecke die Aussage «Dichte erträglich zu machen» den Eindruck, Dichte sei per se schlecht. Die Aussage solle deshalb wertneutral formuliert werden. Auch zu den Frei- und Erholungsräumen gingen einige Anregungen ein. Diese sollten einerseits besser vernetzt sein, andererseits aber auch ökologisch wertvoll sowie unterschiedlich und vielfältig nutzbar. Weitere Themen waren die Bevölkerungsdurchmischung sowie Anliegen, welche den Verkehr und den preisgünstigen Wohnungsbau betreffen. Da Festsetzungen zum preisgünstigen Wohnungsbau bereits im Richtplan enthalten sind (Beschluss S 10) und Aussagen zum Verkehr über das zu erarbeitende Mobilitätskonzept in naher Zukunft erfolgen werden, wird hier nicht ausführlicher darauf eingegangen.

Die Entwicklung eines «gemeinsamen Bildes» in der Stadtlandschaft ist hervorzuheben. Dies wurde von den betroffenen Gemeinden – mit Ausnahme Steinhausens – abgelehnt. Argumente sind Gemeindeautonomie, die Schaffung einer zusätzlichen institutionellen Ebene oder aber der grosse damit verbundene Aufwand. Von anderen Stellen wird eine vermehrte Zusammenarbeit - auch unter Einschluss der Quartiere - hingegen begrüsst. In diesem Zusammenhang wird auch auf die überwiesene Motion der CVP (Nr. 2626.1) verwiesen. Diese fordert explizit ein städtisches Bild vor dem Start der Ortsplanrevisionen.

Der Regierungsrat hält fest, dass die einzelnen Siedlungskörper in der Stadtlandschaft immer stärker zusammenwachsen. Die zunehmende Verdichtung lässt Grenzen zwischen Gemeinden zusehends verschwinden und auch die Verkehrssysteme (MIV, ÖV, Fuss- und Veloverkehr), Erholungsräume oder öffentliche Anlagen können immer weniger klar einer bestimmten Gemeinde zugeordnet werden. Es entsteht eine fließende Stadtlandschaft, in der die gegenseitigen Abhängigkeiten immer grösser werden (z.B. Unterfeld). Der Regierungsrat hält deshalb am Auftrag, ein «gemeinsames Bild» für die Stadtlandschaft zu entwerfen, fest. Auch der Bund unterstützt die Schaffung eines «gemeinsamen Bildes» in der Vorprüfung der Richtplananpassung explizit und spricht von einer innovativen und wegweisenden Idee in der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden.

Generell war man der Ansicht, dass sich der Beschluss stärker auf die wesentlichen Punkte konzentrieren sollte. Der Beschlusstext zu den Zielen sei eher Erläuterung als Ziel, wurde moniert. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, aus diesem Strauss an Stossrichtungen die zentralen Punkte in kompakter Form als Richtplanbeschluss aufzunehmen.

2.10.2 Vorschlag zur Anpassung des kantonalen Richtplans

G 9.2 Stadtlandschaft

Bis 2040 finden mindestens 85 % des Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums in der Stadtlandschaft statt. Die Gemeinden arbeiten in städtebaulichen Fragen stärker zusammen. Als Grundlage für die nächsten Ortsplanungen entwickeln die betroffenen Gemeinden ein gemeinsames Bild für die ganze Stadtlandschaft. Neben städtebaulichen Fragen (wo erhalten, wo umbauen, wo verdichten) sind Fragen der Freiraumplanung und der Erholung gemeinsam anzugehen. Die Quartiere sind in die Diskussionen einzubeziehen. Der öffentliche Verkehr sowie Velo- und Fussverkehr sind zu stärken.

2.11. Zwischenlandschaft (Kapitel G 9.3)

2.11.1 Begründung für die Anpassung des kantonalen Richtplans

Unterägeri und Oberägeri bilden diesen «Zwischenraum» am Westufer des Ägerisees. Hier leben 11'300 (9 %) und arbeiten 4'000 Personen (4 %). Die Ortskerne der beiden Gemeinden sind entlang der Zugerstrasse / Seestrasse / Hauptstrasse verschmolzen. Während sich in Unterägeri die Siedlungen auf der Schwemmebene des Hüribachs konzentrieren, zeichnet sich Oberägeri durch seeorientierte, weit ausholende Hangbebauungen aus (Mitteldorferberg, Gulm, Grod). Markante Gebäude wie Spitäler, Heilanstalten und Heime prägen die Hanglagen. Dies sind Reminiszenzen an den Kur- und Heiltourismus zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Die beiden historischen Ortskerne überzeugen mit ihrer kleinteiligen Struktur. Sie sind identitätsstiftend und mit einer Ortsbildschutzzone überlagert. In Unterägeri verdrängen städtisch geprägte Überbauungen die alten, nah an der Strasse gebauten Geschäfts- und Wohnhäuser. Im Gebiet Rain/Zimel gibt es noch Reserven für Arbeiten. In Oberägeri wurden verschiedene Betriebe aus dem Dorfzentrum verdrängt. Die beiden Gemeinden sind in den Spitzenstunden mit einem 7½-Minuten-Takt an die Stadtlandschaft angeschlossen. Landschaftlich prägt der Ägerisee mit seinen offenen und bewaldeten Hängen die beiden Gemeinden. Historisch entwickelten sich die beiden Orte nicht am Ufer des Ägerisees, sondern zurückversetzt. Damit stehen der Bevölkerung heute grosszügige Naherholungsgebiete und Freiflächen am See zur Verfügung.

Im Entwurf für die öffentliche Mitwirkung wurden folgende Stossrichtungen formuliert, welche die Zwischenlandschaft auszeichnen:

- Unterägeri und Oberägeri bilden zusammen ein «Städtchen am See». Ein Zurück zu zwei Dörfern oder ein städtebaulicher Stillstand ist keine Option. Mit Verdichtungen ergeben sich an ausgewählten Orten neue Optionen einer städtischen Identität, ohne die historischen Dorfkerne zu verlieren. Die Pflege und der qualitätsvolle Umbau der historischen Ortszentren bilden einen zentralen Gegensatz zur Stadtlandschaft: Die ländliche «Dorfgeschichte» bleibt im Städtchen. Mit beruhigten und neu gestalteten Strassenräumen und öffentlichen Plätzen stärken die beiden Gemeinden ihre Identität und die Aufenthaltsqualität. Bis 2040 finden rund 10 % des Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums in der Zwischenlandschaft statt.
- Die Übergänge Siedlung - Landschaft sind aktiv gestaltet. Die Freiräume am Ägerisee bilden neue Erholungsmöglichkeiten und ermöglichen den freien Zugang zum See.
- Die bestehenden Arbeitszonen für das lokale Gewerbe ergänzen das Wohnangebot. Eine weitere Ausdehnung der Arbeitszonen ist nicht vorzusehen.
- Die Busse verkehren nach Zug/Baar ausser in den Randzeiten alle 15 Minuten. Das Potenzial für Fuss- und Veloverkehr zwischen Unterägeri und Oberägeri wird genutzt.
- Als Grundlage für die nächsten Ortsplanungen entwickeln die beiden Gemeinden ein gemeinsames räumliches Bild des «Städtchens am See». Neben städtebaulichen Fragen (wo erhalten, wo umbauen, wo verdichten) sind Fragen der Infrastrukturplanung und der Erholung gemeinsam anzugehen.

Auch dazu äusserten sich zahlreiche Stimmen in der öffentlichen Mitwirkung sowohl unterstützend als auch ablehnend. Unter dem Begriff «Zwischenlandschaft» könne man sich nichts Konkretes vorstellen, wurde moniert. Die betroffenen Gemeinden Ober- und Unterägeri waren der Ansicht, die Zielsetzungen sollten sich eher auf die unterschiedlichen Rollen der beiden Gemeinden beziehen: Oberägeri als Wohn- und Freizeitstandort, Unterägeri eher als Versorgungszentrum. Ausserdem sei – entgegen dem Entwurf – eine moderate Ausdehnung der Arbeitszonen zu ermöglichen. Aufgrund kantonsweit genügend grosser Reserven ist eine Aus-

dehnung der Arbeitszonen für den Regierungsrat jedoch kein Thema, zudem widerspräche dies auch dem Kantonsratsbeschluss von 2013 betreffend Neueinzonungen. Die gemeinsame Planung der beiden Gemeinden wurde aber auch explizit begrüsst. Hingegen erachten mehrere Stellen die Nennung eines fixen Taktes für den ÖV in den Zielen als wenig sinnvoll. Der Regierungsrat verzichtet deshalb auf Aussagen der verkehrlichen Erschliessung. Auch bei der Zwischenlandschaft wurden vereinzelt andere Formulierungen vorgeschlagen oder Ergänzungen zu den jeweiligen Ausführungen gewünscht. Generell war man der Ansicht, dass der Richtplandtext zu stark beschreibend und zu wenig auf die Ziele fokussiert sei. Der Regierungsrat schlägt deshalb auch hier vor, die zentralen Punkte in kompakter Form als Richtplanbeschluss aufzunehmen.

2.11.2 Vorschlag zur Anpassung des kantonalen Richtplans

G 9.3 Zwischenlandschaft

Bis 2040 finden rund 10 % des Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums in der Zwischenlandschaft statt. Als Grundlage für die nächsten Ortsplanungen entwickeln die beiden Gemeinden Oberägeri und Unterägeri ein gemeinsames räumliches Bild des «Städtchens am See». Neben städtebaulichen Fragen (wo erhalten, wo umbauen, wo verdichten) sind Fragen der Infrastrukturplanung und der Erholung gemeinsam anzugehen. Mit Verdichtungen ergeben sich an ausgewählten Orten neue Optionen einer städtischen Identität, ohne die historischen Dorfkerne zu verlieren. Die Pflege und der qualitätsvolle Umbau der historischen Ortszentren bilden einen zentralen Gegensatz zur Stadtlandschaft.

→ Synoptische Darstellung der Richtplanbeschlüsse (Heutiger Richtplan / öffentliche Mitwirkung / KRB): s. Beilage 1

2.12. Kulturlandschaft (Kapitel G 9.4)

2.12.1 Begründung für die Anpassung des kantonalen Richtplans

In landwirtschaftlich genutzte Gebiete eingebettet liegen die Gemeinden Menzingen, Neuheim und Walchwil. Sie bilden die drei grossen Einzelorte in der Zuger Kulturlandschaft. Neben den drei Gemeinden ist die Kulturlandschaft von der Landwirtschaft, kleineren Dörfern und historischen Weilern geprägt. Zu erwähnen sind die Dörfer Allenwinden, Alosen, Friesencham, Hagedorn / Rumentikon oder historische Weiler wie Niederwil, Deinikon, Frauental, Schwand oder Stadelmatt. Heute leben 18 % und arbeiten 11 % der Zugerinnen und Zuger in diesem Raum, der die grösste Fläche des Kantons beansprucht. Das Wachstum in den letzten Jahrzehnten war überschaubar. Walchwil, Neuheim und Menzingen orientieren sich an unterschiedlichen Nischenstrategien. Diese forcieren sie relativ unabhängig von der Stadt- und Zwischenlandschaft. Als Spezialfall ist Walterswil / Sihlbrugg zu bezeichnen, ein grosses Arbeitsplatzgebiet in der Gemeinde Baar, welches aufgrund seiner Lage an der früheren Hauptachse nach Zürich entstanden ist.

Walchwil profitiert mit seinen guten Wohnlagen von steuerkräftigen Zuzügerinnen und Zuzüger. Walchwil ist eine Oase des Erholens mit mildem Klima, weltoffenem Geist und Eigeninitiative. Dank der Stadtbahn geniesst Walchwil eine gute Verbindung mit dem öffentlichen Verkehr nach Zug und Baar. Der Siedlungskörper erstreckt sich vom Zugerseeufer bis auf rund 600 m ü. M. entlang der Hänge, welche vom Walchwilerberg steil in den Zugersee abfallen.

Neuheim profitiert von seiner landschaftlichen Lage. Es ist gut erschlossen und doch ein weitgehend vom Durchgangsverkehr befreites ländliches Dorf mit einem intakten Dorfkern. Die Überschaubarkeit, das aktive Vereinsleben und ein grosses Arbeitsgebiet prägen Neuheim. Im Saarbachtäli liegt das wichtige Arbeitsgebiet mit international tätigen Firmen. Das Wachstum der Arbeitsplätze war überdurchschnittlich. Neuheim ist mit dem öffentlichen Verkehr via Baar mit der Stadtlandschaft verbunden.

Menzingen liegt kompakt über der Stadtlandschaft. Dank einer vorausschauenden Planung weist Menzingen heute eine kompakte Siedlung mit klaren Grenzen zur umgebenden Moränen-

landschaft auf. Mit dem Kloster befindet sich eine Weltinstitution im Dorf. Dank dem Ausbau der Kantonsschule behält das Dorf den Status eines Bildungsstandorts, welcher Menzingen seit mehr als einem Jahrhundert prägt. Dazu tragen auch weitere religiöse Gemeinschaften mit schweizweiter Ausstrahlung bei. Mit dem öffentlichen Verkehr ist Menzingen in zwanzig Minuten von Zug und Baar aus erreichbar. Die Weiler und Dorfteile sind sowohl baulich als auch gesellschaftlich wichtige Identifikationspunkte in der Kulturlandschaft.

Im Entwurf für die öffentliche Mitwirkung wurden folgende Stossrichtungen formuliert, welche die Kulturlandschaft auszeichnen:

- In der Kulturlandschaft findet bis 2040 rund 5 % des Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums statt. Die drei Gemeinden Walchwil, Neuheim und Menzingen stärken ihre heutige Nischenstrategie, auch wenn sie stark mit der Stadtlandschaft vernetzt sind.
- Walchwil als «Riviera» des Kantons stärkt seine räumlichen Qualitäten im Dorfkern. Eine Nachverdichtung der bestehenden Hangbebauungen im Einzelfall ersetzt Neueinzonungen. Dabei sind die Qualitäten dieser speziellen Wohnform zu halten (Aussicht, Ruhe, ländliches Ambiente). Mit dieser Strategie wirkt die Gemeinde einer «Entdichtung» der Siedlungen und Abnahme der Bevölkerung entgegen. Mit dem Halbstundentakt der Stadtbahn ist Wohnen in Walchwil und Arbeiten in der Stadtlandschaft ein Genuss und mildert zudem die Stausituation in Zug. Mit dem Walchwilerberg und dem Zugersee stehen der Gemeinde zwei attraktive Refugien zur Verfügung, die es sanft zu entwickeln gilt. Kein Rummel mit überbordender Erschliessung, sondern Noblesse mit englischem Understatement.
- Neuheim positioniert sich als «Dorf in der Landschaft». Der äussere Dorfkern bietet Chancen, mittels einer zurückhaltenden Verdichtung ein neues Zentrum zu entwickeln. Dies als Ergänzung zum alten Dorfkern und den neuen Wohnquartieren. Das heute vernachlässigte Arbeitsgebiet im Sarbachtäli ist gesamthaft zu überprüfen. Aufgrund der topographischen Lage ist eine Nachverdichtung denkbar, sofern es die Erschliessung zulässt. Die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr beinhaltet ein Grundangebot.
- Menzingen ist das «geistliche Zentrum» des Kantons. Die Klöster, die religiösen Gemeinschaften, die Tagungszentren und die Ausbildungsstätten sind aktiv zu bewirtschaften und bekannt zu machen. Dies ist einzigartig im Kanton. Aufgrund der umgebenden Landschaft, der bäuerlichen Strukturen und der Topographie gibt es für die Gemeinde nur den Weg der Nachverdichtung resp. Umnutzung von unternutzten Liegenschaften. Das Potential liegt auch in Menzingen im bestehenden Siedlungskörper. Menzingen verfügt über wunderbare Landschaften in der Nähe der Siedlungen. Diese sind nicht weiter zu gestalten, sondern durchgängig zu erhalten. Mit der heutigen Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr ist Wohnen in Menzingen auch ohne Auto möglich.
- Die Dörfer und Weiler in der Kulturlandschaft entwickeln sich im Bestand weiter. Anliegen des Ortsbildschutzes sind hoch zu gewichten. Die Weiler bilden einen wohlthuenden Kontrast zum Motor und den Dichten der Stadtlandschaft. Ländliches Wohnen, umgeben von landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen, ist Trumpf. Dies bedeutet, dass sich die bauliche Gestaltung am heutigen Bestand orientiert und nicht an den Einfamilienhauszonen.
- Bauten ausserhalb der Bauzone übernehmen regionale Eigenheiten und typische Baustile. Die Gemeinden sensibilisieren die Bauherrschaften über das wichtige Gut «Baukultur» in der Kulturlandschaft. Dem Volumenwachstum des Baubestands, der Zunah-

me von versiegelten Flächen sowie dem Verlust von Kulturland ist mittels verdichteten Bauformen zu begegnen.

- Die Produktion von Nahrungsmitteln unterstützt das Ziel der Erhaltung der typischen Zuger Kulturlandschaften.

In der öffentlichen Mitwirkung äusserten sich die meisten positiv gegenüber den einzelnen Stossrichtungen. Die direkt betroffenen Gemeinden Menzingen, Neuheim und Walchwil zeigten sich damit ebenfalls grossmehrheitlich einverstanden. Auch bei der Kulturlandschaft verzichtet der Regierungsrat darauf, Aussagen zum Verkehr in den Beschluss aufzunehmen. Vereinzelt wurden auch hier konkrete Einzelanliegen genannt, welche nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden konnten. Es wurde auch auf eine Diskrepanz zwischen dem Ziel zum Erhalt der typischen Zuger Kulturlandschaft und der Möglichkeit zur bodenunabhängigen Landwirtschaft in der Kulturlandschaft hingewiesen. Der Regierungsrat schlägt auch hier vor, lediglich die zentralen Punkte in kompakter Form als Richtplanbeschluss aufzunehmen.

2.12.2 Vorschlag zur Anpassung des kantonalen Richtplans

G 9.4 Kulturlandschaft

Bis 2040 finden rund 5 % des Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums in der Kulturlandschaft statt. Die drei Dörfer Walchwil, Neuheim und Menzingen stärken ihre heutige Nischenstrategie, auch wenn sie stark mit der Stadtlandschaft vernetzt sind. Die Dörfer und Weiler in der Kulturlandschaft entwickeln sich im Bestand weiter. Anliegen des Ortschaftschutzes sind stark zu gewichten. Die Gemeinden sensibilisieren die Bauherrschaften über das wichtige Gut «Baukultur» in der Kulturlandschaft. Die Landwirtschaft unterstützt mit der Produktion von Nahrungsmitteln und ihren weiteren Funktionen das Ziel der Erhaltung der typischen Zuger Kulturlandschaften.

→ Synoptische Darstellung der Richtplanbeschlüsse (Heutiger Richtplan / öffentliche Mitwirkung / KRB): s. Beilage 1

2.13. Naturlandschaft (Kapitel G 9.5)

2.13.1 Begründung für die Anpassung des kantonalen Richtplans

Die Naturlandschaft verteilt sich auf alle Zuger Gemeinden. In der Naturlandschaft leben rund 2 % der Bevölkerung und 1 % der Beschäftigten. Die Land- und Forstwirtschaft prägen die Nutzung. Zudem weisen sie überdurchschnittlich viele Moorlandschaften, Naturschutzgebiete und Flussläufe auf. Die Gebiete sind zudem zu grossen Teilen vom Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN) überlagert. Die Einzelhöfe sind bäuerlich geprägt. In der Naturlandschaft gibt es keine Bauzonen. Das Bauen richtet sich nach den Vorgaben des Bundes. Die Naturlandschaft ist zentral für die Tier- und Pflanzenwelt und ist ein wertvoller Naherholungsraum.

Im Entwurf für die öffentliche Mitwirkung wurden folgende Stossrichtungen formuliert, welche die Naturlandschaft auszeichnen:

- In der Naturlandschaft findet kein Wachstum bei den Einwohnern/Arbeitsplätzen statt.
- Die Naturlandschaft braucht keine grossen räumlichen Strategien. Erhalten und Ruhe sind Stichworte. Konkret gilt es, die vorhandenen Naturräume zu sichern, die hohe ästhetische Qualität der traditionell landwirtschaftlich geprägten Bauten zu erhalten und Erholungsnutzungen zu kanalisieren.

Zu den Stossrichtungen der Naturlandschaft gingen in der öffentlichen Mitwirkung nur wenige Eingaben ein. Es wurde moniert, die Aussagen seien zu radikal formuliert und liessen zu wenig Spielraum für die Zukunft. Und es solle auch möglich sein, bestehende und geschützte Bauten sinnvoll zu nutzen. Auf der anderen Seite wurde eine konsequenter ökologisch ausgerichtete Landwirtschaft gefordert. Auch seien die Formulierungen zu konkretisieren. Das Bundesamt für Raumentwicklung äusserte sich im Rahmen der Vorprüfung dahingehend, dass es neben den

Naturräumen auch die standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten gäbe. Dieses Anliegen nimmt der Regierungsrat auf. Auf den Antrag zur sinnvollen Nutzung bestehender Bauten in der Naturlandschaft wird nicht eingegangen, da dies gegenwärtig im Rahmen der Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes behandelt wird.

2.13.2 Vorschlag zur Anpassung des kantonalen Richtplans

G 9.5 Naturlandschaft

In der Naturlandschaft findet kein Wachstum bei den Einwohnern und Arbeitsplätzen statt. Die hohe ästhetische Qualität der traditionell landwirtschaftlich geprägten Bauten ist zu erhalten, die vorhandenen Naturräume sind zu sichern, deren standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten und die Erholungsnutzungen zu kanalisieren.

→ Synoptische Darstellung der Richtplanbeschlüsse (Heutiger Richtplan / öffentliche Mitwirkung / KRB): s. Beilage 1

2.14. Achsen zu den Nachbarn

In der Mitwirkung wurde auf die Wichtigkeit dieser Achse hingewiesen - unter anderem auch mit der Forderung zwischen Rotkreuz und der Kantonsgrenze einen Raum «grün» zu lassen. Das Rontal diene schon heute als «Entlastungsraum», welcher aufgrund seiner kleinteiligen Struktur einer qualitätsvollen Entwicklung im Wege stehe. Weitere Themen betreffen die Abstimmung des Verkehrs sowie generell die Zusammenarbeit zwischen Zug und Luzern. Die Region «Luzern Ost» sprach sich für ein Gefäss analog der bestehenden Austauschplattformen Zürich - Zug und Aargau - Zug aus. Der Regierungsrat unterstützt diese Stossrichtung. Er schlägt vor, den im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung vorgeschlagenen Beschluss zur Achse Zug - Rontal - Luzern sowie auch die Hinweise zu den Achsen Zug - Freiamt und Zug - Zürich in das Kapitel Koordinationsaufgaben mit den Nachbarkantonen (Kapitel 8.2 bis 8.5) zu integrieren und nicht mehr als eigenständigen Richtplanbeschluss weiterzuführen. So können Doppelspurigkeiten vermieden werden. Die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen wird im kantonalen Richtplan bereits im Kapitel G 8 geregelt. Der Kanton Zug unterstützt einen institutionalisierten Austausch mit dem Kanton Luzern.

→ Weitergehende Erläuterungen: s. Beilage 2, Kapitel 2.14

2.15. Siedlungsgebiete (Kapitel S 1)

2.15.1 Begründung für die Anpassung des kantonalen Richtplans

Der Kantonsrat beschloss 2013, dass die Gemeinden nicht mehr substantiell einzonen, d.h. kantonsweit stehen noch maximal 10 ha für Arrondierungen zur Verfügung. Das revidierte Raumplanungsgesetz verlangt, dass die Kantone das Siedlungsgebiet für die nächsten 25 Jahre im Richtplan abschliessend festsetzen. Deshalb werden diese 10 ha im Richtplan nun konkret verankert. Ebenfalls verlangt werden vom Bund Aussagen zur Bauzonendimensionierung. Aufgrund des bereits geltenden faktischen Einzonungsstopps sind diese Berechnungen innerhalb des Kantons nicht relevant. Die Herleitung wird in der Beilage 2 im Kapitel 2.15 vorgenommen.

Das Siedlungsgebiet besteht aus den Bauzonen in den rechtskräftigen Zonenplänen (mit Stand Dezember 2017) plus insgesamt 10 ha Bauzonennarrondierungen plus allenfalls notwendige Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (OeIB-Zonen) bei einem entsprechenden umfassenden Bedarfsnachweis. Da die ÖIB-Zonen nicht zu den 10 ha Bauzonennarrondierungen anzurechnen sind (OeIB-Zonen waren schon beim Beschluss von 2013 explizit ausgenommen), besteht die Gefahr, dass Gemeinden bestehende, zur Zeit noch unbebaute

OelB-Zonen in Wohn- oder Mischzonen umzonen, um später – mit Umgehung des geltenden Einzonungsstopps – wiederum neue OelB-Zonen zu fordern. Deshalb soll ein umfassender Bedarfsnachweis sicherstellen, dass keine Umzonungen von bestehenden OelB-Zonen zu anderen Bauzonen erfolgen, wenn die langfristige Verfügbarkeit von genügend grossen OelB-Zonen nicht gewährleistet ist.

Der Kanton schreibt nach Rechtskraft der nun folgenden Ortsplanungsrevisionen das Siedlungsgebiet mit den maximal 10 Hektaren Arrondierungen sowie allfällig notwendigen OelB-Zonen fort. Dazu ist keine erneute Anpassung des Richtplans notwendig. Die 10 Hektaren entsprechen rund 0,4 % der heutigen Bauzone.

→ Weitergehende Erläuterungen: s. Beilage 2, Kapitel 2.15

2.15.2 Vorschlag zur Anpassung des kantonalen Richtplans und Synopse

| Richtplantext alt (Stand 2. Juli 2015) | | Richtplantext neu | |
|--|--|-------------------|--|
| S 1 | Siedlungsgebiete | S 1 | Siedlungsgebiete |
| S 1.1 | Heute rechtskräftige Siedlungsgebiete der Gemeinden | S 1.1 | Heute rechtskräftige Siedlungsgebiete der Gemeinden |
| S 1.1.1 | Die heutige Ausdehnung der Siedlungsgebiete in den rechtskräftigen Zonenplänen wird als Ausgangslage in den Richtplan aufgenommen. | S 1.1.1 | Die heutige Ausdehnung der Bauzonen Siedlungsgebiete in den rechtskräftigen Zonenplänen mit Stand Ende 2017 wird als Siedlungsgebiet Ausgangslage in den im Richtplan festgesetzt aufgenommen . Es wird im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung um maximal 10 Hektaren erweitert (Arrondierungen). Ausgenommen sind Zonen für Bauten und Anlagen des öffentlichen Interesses aufgrund eines umfassenden Bedarfsnachweises. |
| S 1.1.2 | Die Gemeinden sorgen mit entsprechenden Massnahmen für die Verfügbarkeit der rechtskräftigen Bauzonen. | S 1.1.2 | Die Gemeinden sorgen mit entsprechenden Massnahmen für die Verfügbarkeit der rechtskräftigen Bauzonen. |
| S 1.1.3 | Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung | S 1.1.3 | Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung |
| a. | Auszonungen von nicht verfügbaren Wohnzonen; | a. | Auszonungen von nicht verfügbaren Wohnzonen; |
| b. | Auszonungen von zu gross dimensionierten Arbeitsplatzgebieten; | b. | Auszonungen von zu gross dimensionierten Arbeitsplatzgebieten; |
| c. | Auszonungen landschaftlich empfindlicher Bauzonen. | c. | Auszonungen landschaftlich empfindlicher Bauzonen. |

2.16. Gebiete für Siedlungserweiterung (Wohnen) (Kapitel S 2)

2.16.1 Begründung für die Anpassung des kantonalen Richtplans

Das Richtplankapitel «Gebiete für Siedlungserweiterung» war bei der Richtplanerarbeitung zwischen 2002 bis 2004 wichtig für die darauf folgenden Ortsplanungsrevisionen. Die Sied-

lungserweiterungsgebiete bezeichnen die Flächen, wo die Gemeinden – bei notwendigem Bedarf – neue Bauzonen ausscheiden konnten.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung wurde verschiedentlich eingebracht, dass die Siedlungsgebiete zu streichen seien. In der Zwischenzeit liege der Schwerpunkt bei der Siedlungsentwicklung nach innen und mit dem Entscheid des Kantonsrats von 2013, keine substantiellen neuen Einzonungen mehr zuzulassen, würden die Siedlungserweiterungsgebiete obsolet.

Der Regierungsrat unterstützt dieses Anliegen und schlägt deshalb vor, die Siedlungsentwicklungsgebiete aus dem Richtplan zu entfernen. Sollten Neueinzonungen im Kanton Zug nach 2030 wieder ein Thema werden, würde dannzumal wohl kaum mehr auf die in den Nullerjahren ausgeschiedenen Siedlungserweiterungsgebiete abgestützt werden.

In diesem Zusammenhang wird im kantonalen Richtplan auch die Kapitelstruktur angepasst und vereinfacht:

- die Unterkapitel S 1.2 «Gebiete für Siedlungserweiterung (Wohnen)» und S 1.2.1 entfallen;
- der Hinweis im Richtplan-Kapitel S 1.1.4 (bisher S 1.2.2), dass Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen vom Einzonungsstopp ausgenommen seien, wird ins Richtplan-Kapitel S 1.1 verschoben (s. vorangehendes Kapitel 2.15);
- die Aussage «Verdichten die Gemeinden das heutige Siedlungsgebiet (Stand Juni 2013) und erreichen dadurch höhere Bevölkerungszahlen, ist dies zulässig» im Kapitel S 1.1.4 b ist bereits im Beschluss G 2.2 enthalten und wird deshalb hier gestrichen;
- die Aussage im Kapitel S 1.1.4.c, dass die Gemeinden vor einer Arrondierung prüfen, «dass die Gebiete verfü- und erschliessbar sind» wird ergänzt mit dem Satz «und dies vertraglich gesichert ist.». Damit soll der Baulandhortung entgegengewirkt werden;
- mit dem Verzicht auf die Siedlungserweiterungsgebiete und den Bestimmungen zu den Arrondierungen erübrigt sich das Kapitel S 1.2.3;
- die Inhalte aus Kapitel S 1.2.4., in welchem es um die Dichte geht, werden ins Richtplan-Kapitel S 5 «Dichten der Siedlungen» verschoben (s. Kapitel 2.20).

2.16.2 Vorschlag zur Anpassung des kantonalen Richtplans und Synopse

| Richtplantext alt (Stand 2. Juli 2015) | Richtplantext neu |
|--|--|
| S 1.2 Gebiete für die Siedlungserweiterung (Wohnen) | S 1.2 Arrondierung der Bauzone Gebiete für die Siedlungserweiterung (Wohnen) |
| S 1.2.1 Der Kanton setzt die möglichen Siedlungserweiterungen für Wohngebiete fest. | S 1.2.1 Der Kanton setzt die möglichen Siedlungserweiterungen für Wohngebiete fest. |
| S 1.2.2 Im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung verzichten die Gemeinden auf substanzielle neue Einzonungen. Ausgenommen sind die Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen. Arrondierungen der Bauzonen bleiben bei ausgewiesenem Bedarf möglich. Bevor sie die Wohnzonen arrondieren, zeigen die Gemeinden auf: | S 1.1.4 S 1.2.2 Im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung verzichten die Gemeinden auf substanzielle neue Einzonungen. Ausgenommen sind die Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen. Arrondierungen der Bauzonen bleiben bei ausgewiesenem Bedarf möglich. Der Kanton legt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Verteilung der Arrondierungen auf die einzelnen Gemeinden fest. Bevor die Gemeinden die Bau- Wohnzonen arrondieren, zeigen sie die Gemeinden auf: |
| a. wie sie ihre Siedlungen nach innen entwickeln; | a. wie sie ihre Siedlungen nach innen entwickeln; |
| b. dass die Wohnzonen dem bundesrechtlich festgelegten Bedarf (Art. 15 RPG) entsprechen. Der Bedarf berechnet sich nach einer einheitlichen kantonalen Methodik, abgestimmt auf die bestehenden Strukturen der Gemeinden. Als Grundlage für Arrondierungen gilt der Richtwert der Bevölkerung im Jahr 2030 (Richtplantext G 1.5.1). Verdichten die Gemeinden das heutige Siedlungsgebiet (Stand Juni 2013) und erreichen dadurch höhere Bevölkerungszahlen, ist dies zulässig; | b. dass an raumplanerisch zweckmässigen Orten arrondiert wird; dass die Wohnzonen dem bundesrechtlich festgelegten Bedarf (Art. 15 RPG) entsprechen. Der Bedarf berechnet sich nach einer einheitlichen kantonalen Methodik, abgestimmt auf die bestehenden Strukturen der Gemeinden. Als Grundlage für Arrondierungen gilt der Richtwert der Bevölkerung im Jahr (Richtplantext G 1.5.1). Verdichten die Gemeinden das heutige Siedlungsgebiet (Stand Juni 2013) und erreichen dadurch höhere Bevölkerungszahlen, ist dies zulässig; |
| c. dass die Gebiete verfüg- und erschliessbar sind. | c. dass die Gebiete verfüg- und erschliessbar sind und dies vertraglich gesichert ist. |
| S 1.2.3 Sprechen keine raumplanerischen Interessen dagegen, steht den Gemeinden bei der Abgrenzung der Wohnbauzonen ein Spielraum zu: | S 1.2.3 Sprechen keine raumplanerischen Interessen dagegen, steht den Gemeinden bei der Abgrenzung der Wohnbauzonen ein Spielraum zu: |
| a. 1 bis 2 Bautiefen bei den im Richtplan ausgewiesenen Gebieten für die Siedlungserweiterung; | a. 1 bis 2 Bautiefen bei den im Richtplan ausgewiesenen Gebieten für die Siedlungserweiterung; |
| b. 1 bis 2 Bautiefen für kleine Arrondierungen im übrigen Gemeindegebiet. | b. 1 bis 2 Bautiefen für kleine Arrondierungen im übrigen Gemeindegebiet. |
| S 1.2.4 Die Gemeinden sorgen mit verschiedenen Dichten in allen Wohnzonen für eine ausgewogene Entwicklung ihrer Gemeinden. Falls raumplanerisch zweckmässig sind auch Mischnutzungen zuzulassen (Lärmschutz). Die Gemeinden achten auf eine sinnvolle Abstufung der Dichten zwischen benachbarten Zonen. | S 1.2.4 Die Gemeinden sorgen mit verschiedenen Dichten in allen Wohnzonen für eine ausgewogene Entwicklung ihrer Gemeinden. Falls raumplanerisch zweckmässig sind auch Mischnutzungen zuzulassen (Lärmschutz). Die Gemeinden achten auf eine sinnvolle Abstufung der Dichten zwischen benachbarten Zonen. |

2.17. Arbeitsgebiete (Kapitel S 1.3)

2.17.1 Begründung für die Anpassung des kantonalen Richtplans

Mit der Revision des Raumplanungsgesetzes stellt der Bund Anforderungen bezüglich der Ausscheidung neuer Arbeitszonen. Die Kantone müssen in ihrer Richtplanung eine regionale Arbeitszonenbewirtschaftung einführen, welche die haushälterische Nutzung der Arbeitszonen gewährleistet.

Der Kanton Zug entwickelte sich in den vergangenen Jahren sehr dynamisch. Die Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahlen sind gestiegen. Während der Wohnflächenbedarf pro Einwohner in den letzten Jahren kontinuierlich wuchs, sank der Flächenverbrauch pro Arbeitsplatz durch den Wandel zur Dienstleistungsgesellschaft («von der Montagehalle zum Grossraumbüro»).

Die steigende Nachfrage nach Wohnraum setzt auch die Baulandreserven in den Arbeitszonen vermehrt unter Druck. Ende 2016 waren im Kanton Zug 64 Hektaren der Arbeitszonen und 200 Hektaren der für Wohnnutzung zulässigen Wohn-, Misch- und Kernzonen unbebaut (Bauzonen total 2'282 Hektaren). Der Druck widerspiegelt sich in den erzielten Bodenpreisen: Im zweiten Halbjahr 2016 kostete der Quadratmeter Bauland für «Mehrfamilienhäuser» 2'640 Franken, für «Büro und Verkauf» 1'670 Franken (Median-Werte, Quelle: Immo cockpit 2017 Q2, Wüest & Partner). Dies führt zu einer starken Nachfrage der Grundeigentümer nach Umzonung von reinen Arbeits- und Gewerbebezonen. Mit dem Bau von Wohnbauten lässt sich derzeit ein höherer Gewinn realisieren als mit Industrie- oder Gewerbebauten.

Eine generelle Öffnung der Arbeitszonen für Wohnnutzung lässt die Bodenpreise stark ansteigen, was einerseits zu einer Verdrängung von Industrie und Gewerbe führt, andererseits den Strukturwandel zu Betrieben mit hoher Wertschöpfung verstärkt. Darunter leidet die regionale Versorgung mit Dienstleistungen. Zudem entstehen Nutzungskonflikte zwischen bestehenden Betrieben und den neuen Einwohnerinnen und Einwohnern, da es gerade der planerische Zweck der Arbeitszonen ist, die Bevölkerung durch eine räumliche Trennung vor den gesetzlich erlaubten höheren Emissionen der Arbeitsgebiete zu schützen. Aus diesem Grund sind Arbeitszonen oft an vorbelasteten Standorten (z.B. Verkehrswegen) und getrennt vom gewachsenen Siedlungszentrum mit seiner Infrastruktur angesiedelt. Um geeignete Standorte für die Wirtschaft langfristig zu erhalten, sind reine Arbeitsgebiete zu sichern.

Die Ausscheidung von reinen Arbeitszonen wurde in der öffentlichen Mitwirkung unterschiedlich aufgenommen. Zwar wurde die Absicht, auch wertschöpfungsschwachem Gewerbe die notwendigen Flächen bieten zu können, durchwegs positiv beurteilt. Trotzdem äusserten sich verschiedene Vernehmlassende, dass die strikte Trennung von Arbeiten und Wohnen eher ein Schritt zurück sei. Arbeiten und Wohnen würden sich immer mehr vermischen. Die Bestimmung behindere neue und flexible Kombinationen von Wohnen und Arbeiten, wie sie für die kreativen Hotspots in den Innovationszentren typisch seien. Arbeiten und Wohnen sollten generell wieder näher zusammenrücken, da so weniger Fahrten von Pendelnden anfallen würden.

Für den Regierungsrat sind im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung jedoch keine neuen Fakten hinzugekommen. Zentral ist, dass im Zuger Richtplan nur ein kleiner Teil als reine Arbeitszonen festgesetzt wird. Die Gemeinden unterstützen diese Stossrichtung.

→ Weitergehende Erläuterungen: s. Beilage 2, Kapitel 2.17

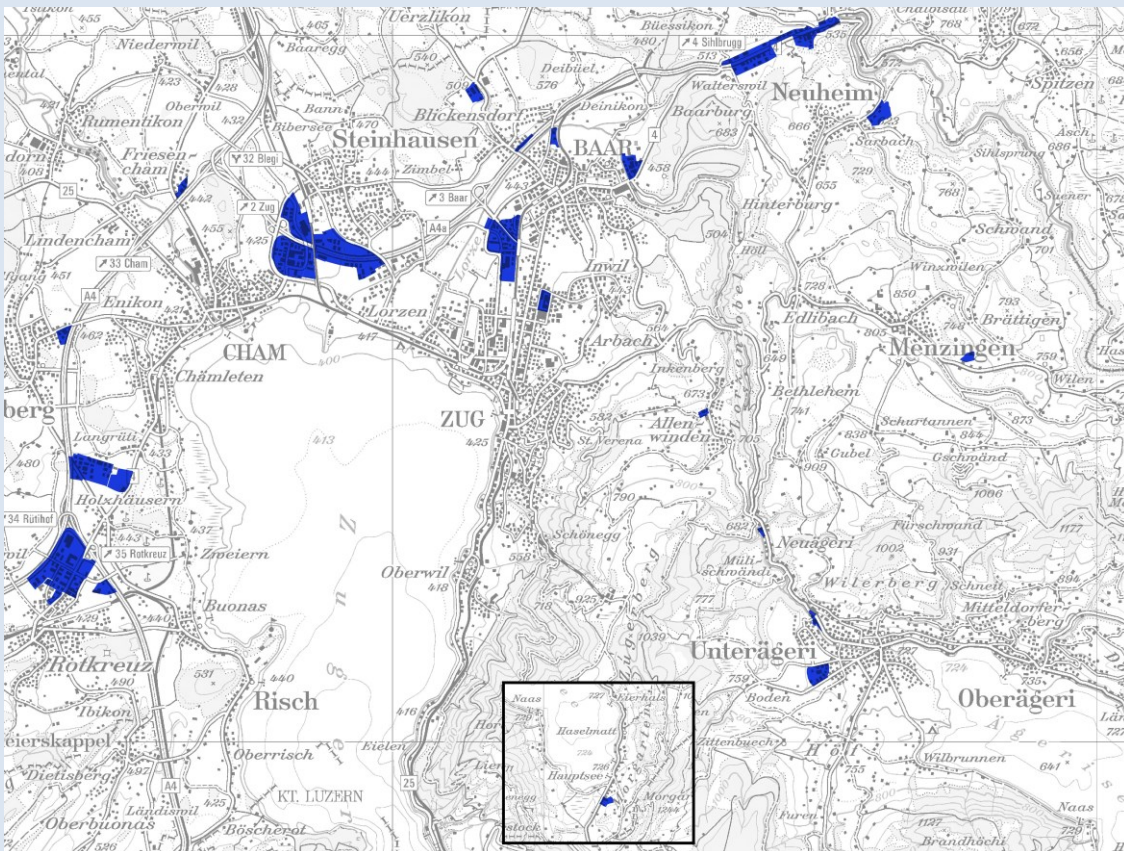
2.17.2 Vorschlag zur Anpassung des kantonalen Richtplans und Synopse

Der Richtplan bezeichnet neu sogenannte «Vorranggebiete Arbeitsnutzung» in der Karte, welche nur reines Arbeiten zulassen. Wohnnutzungen sind ausgeschlossen (ausgenommen betriebsnotwendiger Wohnraum). Diese «Vorranggebiete Arbeitsnutzung» umfassen die heute rechtsgültigen Arbeitszonen, welche sich auf Grund ihrer Lage und heutigen Nutzung langfristig für die Zuger Wirtschaft eignen, sowohl für das Gewerbe als auch für Dienstleistungsunternehmen. Die Ausscheidung der «Vorranggebiete Arbeitsnutzung» erfolgte in einer kantonsinternen Arbeitsgruppe. Zum Resultat dieser Arbeit nahmen die Gemeinden Stellung. Aufgrund dieser Inputs veränderten sich die Abgrenzungen im Detail noch.

Das Amt für Raumplanung führt in Absprache mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit eine Arbeitszonenbewirtschaftung ein. Die Gemeinden sind in diesen Prozess einzubinden.

Das Kapitel S 1.3 wird nicht mehr als eigenständiges Kapitel geführt. Es geht in Kapitel S 1.2 auf.

Richtplankarte neu



Vorranggebiete Arbeitsnutzung, wie sie in der kantonalen Richtplankarte neu aufgenommen werden sollen.

| Richtplantext alt (Stand 2. Juli 2015) | Richtplantext neu |
|---|---|
| S 1.3 Arbeitsgebiete | S 1.3 Arbeitsgebiete |
| S 1.3.1 Der Teilraum 1 verfügt über genügend Arbeitsplatzgebiete. | S 1.3.1 Der Teilraum 1 verfügt über genügend Arbeitsplatzgebiete. |
| S 1.3.2 Ein Abtausch von rechtskräftig eingezonten Arbeits- und Mischzonen ist möglich, sofern keine raumplanerischen Gründe entgegenstehen. | S 1.1.5 S 1.3.2 Ein Abtausch von rechtskräftig eingezonten Bauzonen Arbeits- und Mischzonen ist möglich, sofern keine raumplanerischen Gründe entgegenstehen. |
| S 1.3.3 Die Gemeinden Oberägeri, Unterägeri, Menzingen und Neuheim sowie Baar für Allenwinden (Teilraum 3) scheidern für die wirtschaftliche Entwicklung angemessene Arbeitszonen aus. Neue grosse Einzonungen sind nicht notwendig. Einzonungen nehmen Rücksicht auf: | S 1.1.6 S 1.3.3 Die Gemeinden Oberägeri, Unterägeri, Menzingen und Neuheim sowie Baar für Allenwinden (Teilraum 3) scheidern für die wirtschaftliche Entwicklung angemessene Arbeitszonen aus. Neue grosse Einzonungen sind nicht notwendig. Einzonungen nehmen Rücksicht auf: |
| a. die gewachsene Siedlungsstruktur; | a. die gewachsene Siedlungsstruktur; |
| b. die landschaftliche Einbettung; | b. die landschaftliche Einbettung; |
| c. die Erschliessung mit dem privaten und öffentlichen Verkehr sowie mit Fuss- und Radwegen; | c. die Erschliessung mit dem privaten und öffentlichen Verkehr sowie mit Fuss- und Radwegen; |
| d. die Entwässerung (Kanalisation, Ableitung von unverschmutztem Wasser, Versickerung); | d. die Entwässerung (Kanalisation, Ableitung von unverschmutztem Wasser, Versickerung); |
| e. die Grundwasserschutzzonen und -areale; | e. die Grundwasserschutzzonen und -areale; |
| f. die Fruchtfolgeflächen. | f. die Fruchtfolgeflächen. |
| | Der Kanton setzt Vorranggebiete für die Arbeitsnutzung fest. In diesen Gebieten ist keine Wohnnutzung zulässig (betriebsnotwendige Wohnnutzung ausgenommen). |
| | S 1.1.7 Der Kanton führt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine Arbeitszonenbewirtschaftung ein. Diese zeigt für die Arbeitszonen auf: |
| | a. die Verfügbarkeit der Flächen; |
| | b. das Potenzial für Verdichtung. |

2.18. Siedlungsbegrenzung (Kapitel S 2)

2.18.1 Begründung für die Anpassung des kantonalen Richtplans

Die Anpassung im Kapitel Siedlungsbegrenzung ist nur sprachlicher Natur. Sie nimmt den Sachverhalt auf, dass nur noch Arrondierungen und keine Neuausscheidungen von Bauzonen mehr möglich sind.

2.18.2 Vorschlag zur Anpassung des kantonalen Richtplans und Synopse

| Richtplantext alt (Stand 2. Juli 2015) | | Richtplantext neu | |
|--|---|-------------------|---|
| S 2 | Siedlungsbegrenzung | S 2 | Siedlungsbegrenzung |
| S 2.1 | Siedlungsbegrenzung | S 2.1 | Siedlungsbegrenzung |
| S 2.1.3 | Der Richtplan lässt den Gemeinden folgenden Spielraum bei der Ausscheidung von Bauzonen entlang der Siedlungsbegrenzungslinien: | S 2.1.3 | Der Richtplan lässt den Gemeinden folgenden Spielraum bei der Arrondierung Ausscheidung von Bauzonen entlang der Siedlungsbegrenzungslinien: |
| a. | sind die Linien ausgezogen, besteht kein Handlungsspielraum; | a. | sind die Linien ausgezogen, besteht kein Handlungsspielraum; |
| b. | sind die Linien gestrichelt, besteht ein Spielraum von 1 bis 2 Bautiefen. | b. | sind die Linien gestrichelt, besteht ein Spielraum von 1 bis 2 Bautiefen. |

2.19. Hochhäuser (Kapitel S 3)

2.19.1 Begründung für die Anpassung des kantonalen Richtplans

Das Kapitel Hochhäuser wird einerseits formal entsprechend der neuen Raumstruktur angepasst, andererseits wird die Definition der Hochhäuser mit den Bestimmungen im Planungs- und Baugesetz abgestimmt und die Traufhöhe von 25 auf 30 m erhöht. Der Zusatz, wonach der Abbruch und Wiederaufbau von bereits bestehenden Gebäuden ausserhalb des Teilraums 1 von der Bestimmung ausgenommen sei, erübrigt sich, da ausserhalb der Stadtlandschaft keine Gebäude mit einer Höhe von 30 m oder mehr existieren.

2.19.2 Vorschlag zur Anpassung des kantonalen Richtplans und Synopse

| Richtplantext alt (Stand 2. Juli 2015) | | Richtplantext neu | |
|--|--|-------------------|---|
| S 3 | Hochhäuser | S 3 | Hochhäuser |
| S 3.1 | Gebiete mit möglichen Standorten für Hochhäuser | S 3.1 | Gebiete mit möglichen Standorten für Hochhäuser |
| S 3.1.1 | Neue Hochhäuser (höher als 25 Meter) sind im Kanton Zug nur im Teilraum 1 möglich. Sie bedingen einen Bebauungsplan. Ausgenommen sind im ganzen Kantonsgebiet der Abbruch und Wiederaufbau von bereits bestehenden Gebäuden über 25 m. | S 3.1.1 | Neue Hochhäuser (höher als 30 25 Meter) sind im Kanton Zug nur in der Stadtlandschaft im Teilraum 1 möglich. Sie bedingen einen Bebauungsplan. Ausgenommen sind im ganzen Kantonsgebiet der Abbruch und Wiederaufbau von bereits bestehenden Gebäuden über 25 m. |

2.20. Dichten der Siedlungen (Kapitel S 5)

2.20.1 Begründung für die Anpassung des kantonalen Richtplans

Der vom Kantonsrat 2013 beschlossene faktische Einzonungsstopp bedingt, dass die zusätzlichen Einwohnerinnen und Einwohner nicht durch Neueinzonungen, sondern durch Überbauen der unüberbauten Bauzonen, Verdichtung in den bestehenden Bauzonen (bzw. in den Verdichtungsgebieten) und allenfalls Umzonungen aufgenommen werden.

In der öffentlichen Mitwirkung wurde moniert, es werde im kantonalen Richtplan nicht beschrieben, mit welchen Massnahmen die zusätzlichen Dichten erreicht würden. Ausser der Vorgabe

zur prognostizierten Bevölkerungsentwicklung pro Gemeinde (Beschluss G 2.1) fehle es im Richtplantext an verbindlichen Festlegungen, welche den Kanton und die Gemeinden dazu verpflichteten, minimale Dichteziele zu erreichen. Es bliebe damit - zumindest teilweise - unklar, ob die Gemeinden in der Stadtlandschaft dazu gebracht werden könnten, dass ihre Bau- und Zonenordnungen gemäss der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung ausgestaltet würden. Weiter wurde auch vorgebracht, im Richtplan müssten weitere Massnahmen ergriffen werden, damit das Wachstum besser gesteuert werden könne.

Der Kanton Zug steht in der Schweiz punkto Verdichtung sehr gut da. Trotzdem unterstützt der Regierungsrat den Vorschlag, die Gemeinden im kantonalen Richtplan anzuweisen, bei Bedarf weitergehende Auflagen für die Zonenplanung vorzuschreiben und beispielsweise Mindestdichten einzufordern. Der Richtplantext zu den Dichten der Siedlungen soll deshalb folgendermassen ergänzt werden: «Bei Bedarf legen die Gemeinden in den kantonalen Verdichtungsgebieten Mindestdichten fest.» Die Gemeinden sind in der Wahl der Instrumente frei, sie müssen aber dem Regierungsrat im Rahmen der Genehmigung der Ortsplanung zu diesem Thema Rechenschaft ablegen.

Ferner regt der Regierungsrat an, das ursprüngliche Kapitel S 1.2.4, welches sich auf die Abstufung der Dichten zwischen benachbarten Zonen bezieht, ins Kapitel S 5.2 zu verschieben, wo es um die Dichten der Siedlungen geht.

→ Weitergehende Erläuterungen: s. Beilage 2, Kapitel 2.20

2.20.2 Vorschlag zur Anpassung des kantonalen Richtplans und Synopse

| Richtplantext alt (Stand 2. Juli 2015) | Richtplantext neu |
|--|---|
| S 5 Siedlungsqualität/Dichten der Siedlungen/Natur in der Siedlung/Naherholung | S 5 Siedlungsqualität/Dichten der Siedlungen/Natur in der Siedlung/Naherholung |
| S 5.2 Dichten der Siedlungen | S 5.2 Dichten der Siedlungen |
| S 5.2.2 Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung die heutigen Ausnutzungsziffern für reine Wohngebiete. Sie respektieren gewachsene Siedlungsstrukturen oder reagieren auf ungenügende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr. | S 5.2.2 Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung die heutigen Ausnutzungsziffern für reine Wohngebiete ihrer Bauzonen. Sie achten auf eine sinnvolle Abstufung der Dichten zwischen benachbarten Zonen. Sie respektieren gewachsene Siedlungsstrukturen oder reagieren auf ungenügende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr. Bei Bedarf legen sie in den kantonalen Verdichtungsgebieten Mindestdichten fest. |

2.21. Landwirtschaftsgebiete und Fruchtfolgeflächen (Kapitel L 1.1)

Wie im Abschnitt «G 6 Ziele zur Landschaft» dargelegt, sind ausserhalb der Bauzone zwei Themen besonders aktuell: Die harmonische Einbettung von Bauten und Anlagen in die bestehende Kulturlandschaft sowie generell der hohe und steigende Bodenverbrauch, welcher aber nicht nur auf die Landwirtschaft, sondern häufig auch auf Freizeiteinrichtungen (beispielsweise Reitsportanlagen) oder die Erschliessung dieser Flächen zurückzuführen ist. Trotz der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet hat sich der Gebäudebestand ausserhalb der Bauzonen in den letzten 40 Jahren stark erhöht.

Der Entwurf der öffentlichen Mitwirkung sah folgenden Satz vor: «Der Bodenverbrauch ausserhalb der Bauzonen stagniert.»

Die Formulierung, dass der Bodenverbrauch ausserhalb der Bauzonen stagnieren soll, war in der öffentlichen Mitwirkung umstritten. Die eine Seite forderte eine Reduktion des Bodenverbrauchs ausserhalb der Bauzonen. Die andere Seite wies darauf hin, dass sich die Landwirtschaft weiter entwickeln können müsse und der Satz deshalb zu streichen sei. Es wurde auch verschiedentlich darauf hingewiesen, dass dieses Ziel schwierig bzw. nicht umsetzbar sei, da sich landwirtschaftliche Betriebe oft aufgrund neuer Vorschriften und Betriebsanforderungen (Tierschutz etc.) flächenmässig ausdehnten.

Die gewählte Formulierung war unglücklich. Es ist unklar, auf was der Satz «Der Bodenverbrauch ausserhalb der Bauzonen stagniert» genau zielt: Soll der Bodenverbrauch nicht stärker wachsen als bis anhin oder soll er absolut gesehen nicht mehr wachsen? Ferner wird das Thema im Rahmen der laufenden Revision der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung diskutiert. Der Regierungsrat verzichtet deshalb auf eine Anpassung des Kapitels L 1.1 Landwirtschaftsgebiete und Fruchtfolgeflächen.

→ *Verzicht auf eine Anpassung des rechtsgültigen Richtplantes.*

→ Weitergehende Erläuterungen: s. Beilage 2, Kapitel 2.21

2.22. Gebiete für die über die innere Aufstockung hinausgehende Landwirtschaft (bodenunabhängig) (Kapitel L 1.2)

2.22.1 Begründung für die Anpassung des kantonalen Richtplans

In diesem Kapitel ist faktisch nur eine formale Anpassung aufgrund der neuen Raumstruktur (vgl. Kapitel 2.9) notwendig. Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung äusserten sich einzelne Stimmen für eine weitergehende Öffnung der Gebiete für bodenunabhängige Landwirtschaft, andere wiederum verlangten eine stärkere Einschränkung gegenüber heute. Der Regierungsrat vertritt die Meinung, dass die bestehende Regelung beibehalten werden soll und im Grundsatz lediglich die früheren Teilräume 1-3 (was in etwa den neuen Raumtypen Stadt-, Zwischen- und Kulturlandschaft entspricht) für bodenunabhängige Landwirtschaft in Frage kommen.

→ Weitergehende Erläuterungen: s. Beilage 2, Kapitel 2.22

2.22.2 Vorschlag zur Anpassung des kantonalen Richtplans und Synopse

| Richtplantext alt (Stand 2. Juli 2015) | | Richtplantext neu | |
|--|--|-------------------|---|
| L 1.2 | Gebiete für die über die innere Aufstockung hinausgehende Landwirtschaft (bodenunabhängig) | L 1.2 | Gebiete für die über die innere Aufstockung hinausgehende Landwirtschaft (bodenunabhängig) |
| L 1.2.1 | Im Teilraum 1, 2 und 3 können die Gemeinden Landwirtschaftszonen für die bodenunabhängige Landwirtschaft oder für den produzierenden Gartenbau ausscheiden. Es muss ein konkretes Projekt vorliegen. Die Gemeinden zeigen auf, wie diese Zonen mit folgenden Interessen abgestimmt sind: | L 1.2.1 | Im Teilraum 1, 2 und 3 In der Stadtlandschaft sowie der Zwischen- und Kulturlandschaft können die Gemeinden Landwirtschaftszonen für die bodenunabhängige Landwirtschaft oder für den produzierenden Gartenbau ausscheiden. Es muss ein konkretes Projekt vorliegen. Die Gemeinden zeigen auf, wie diese Zonen mit folgenden Interessen abgestimmt sind: |
| | a. Bestehende Erschliessung (Verkehr, Wasser, Abwasser und Energie); | | a. Bestehende Erschliessung (Verkehr, Wasser, Abwasser und Energie); |
| | b. Immissionen (Luft und Lärm) auf Wohngebiete; | | b. Immissionen (Luft und Lärm) auf Wohngebiete; |
| | c. Schutz des Landschafts- und Ortsbildes (BLN, Naturschutz-, Landschaftsschongebiete, See- und Flussuferbereiche, Waldrandlagen); | | c. Schutz des Landschafts- und Ortsbildes (BLN, Naturschutz-, Landschaftsschongebiete, See- und Flussuferbereiche, Waldrandlagen); |
| | d. Schutz von Kulturgütern und Denkmälern; | | d. Schutz von Kulturgütern und Denkmälern; |
| | e. Fruchtfolgeflächen (FFF). | | e. Fruchtfolgeflächen (FFF). |

2.23. Wald (Kapitel L 4.1.2)

2.23.1 Begründung für die Anpassung des kantonalen Richtplans

In diesem Kapitel ist faktisch nur eine formale Anpassung aufgrund der neuen räumlichen Gliederung des Kantons in die vier Landschaftstypen (vgl. Kapitel 2.9) notwendig.

Wenige Stellungnahmen forderten eine andere Einteilung des Kantons in Fragen der Ersatzaufforstungen. Bisher mussten in den Teilräumen 1, 2, 3 und 4 (siehe Abbildung im Kapitel 2.22 des erläuternden Berichts) für Rodungen Ersatzaufforstungen durchgeführt werden. Neu betrifft dies die Stadt-, Zwischen- und Kulturlandschaft. Die erwähnte Abbildung zeigt, wie klein die Abweichungen dieser Raumtypen sind. Einziger markanter Unterschied sind die etwas kleinere Naturlandschaft im Gebiet Ägerital und die grosse Ausdehnung der Naturlandschaft entlang der grossen Flüsse (Reuss und Lorzentobel). Der Regierungsrat möchte nach Möglichkeit vermeiden, dass für verschiedene Fachplanungen unterschiedliche Gebietsabgrenzungen festgelegt werden. Der Richtplantext ermöglicht mit den Formulierungen «...in der Regel...» und «...können auch Massnahmen...geprüft werden» aus seiner Sicht genügend Flexibilität.

→ Weitergehende Erläuterungen: s. Beilage 2, Kapitel 2.23

2.23.2 Vorschlag zur Anpassung des kantonalen Richtplans und Synopse

| Richtplantext alt (Stand 2. Juli 2015) | | Richtplantext neu | |
|--|---|-------------------|---|
| L 4 | Wald | L 4 | Wald |
| L 4.1.2 | Die räumliche Ausdehnung und Verteilung des Waldes werden beibehalten. Rodungen in den Teilräumen 1, 2, 3 und 4 erfordern in der Regel Ersatzaufforstungen. Im Teilraum 5 können auch Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes geprüft werden. | L 4.1.2 | Die räumliche Ausdehnung und Verteilung des Waldes werden beibehalten. Rodungen in der Stadt-, der Zwischen- und Kulturlandschaft Teilräumen 1, 2, 3 und 4 erfordern in der Regel Ersatzaufforstungen. In der Naturlandschaft Im Teilraum 5 können auch Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes geprüft werden. |

2.24. Wildtierkorridore und Bewegungsachsen (Kapitel L 6.3.2)

2.24.1 Begründung für die Anpassung des kantonalen Richtplans

Aufgrund der Tatsache, dass keine substantiellen Siedlungserweiterungen mehr vorgesehen sind (Kantonsratsbeschluss von 2013) und die Siedlungserweiterungsgebiete (Kapitel 2.16) aus dem bestehenden Richtplan entfernt werden sollen, wird der Beschluss L 6.3.2 angepasst.

2.24.2 Vorschlag zur Anpassung des kantonalen Richtplans und Synopse

| Richtplantext alt (Stand 2. Juli 2015) | | Richtplantext neu | |
|--|---|-------------------|---|
| L 6 | Wildtierkorridore und Bewegungsachsen | L 6 | Wildtierkorridore und Bewegungsachsen |
| L 6.3.2 | Die ökologischen Ausgleichsmassnahmen zur Umfahrung Cham - Hünenberg bewahren die kleinräumige Vernetzung des Städtlerwaldes zum Lorzenraum und zum Raum Grindel/Blegi (Unterführung Baregg/Blegi). Die Gemeinde Cham stimmt Siedlungserweiterungen im Gebiet Oberwil/Cham-Nord 01 auf den kleinräumigen Korridor Städtlerwald/Lorzenlauf ab. | L 6.3.2 | Die ökologischen Ausgleichsmassnahmen zur Umfahrung Cham - Hünenberg bewahren die kleinräumige Vernetzung des Städtlerwaldes zum Lorzenraum und zum Raum Grindel/Blegi (Unterführung Baregg/Blegi). Die Gemeinde Cham stimmt Arrondierungen Siedlungserweiterungen im Gebiet Oberwil/Cham-Nord 01 auf den kleinräumigen Korridor Städtlerwald/Lorzenlauf ab. |

2.25. Lorzenebene (Kapitel L 11.3.2)

2.25.1 Begründung für die Anpassung des kantonalen Richtplans

Das Kapitel Lorzenebene umfasst auch den Auftrag für einen «Zuger Weg». Dieser ging auf eine parlamentarische Debatte im Vorfeld der Gesamtüberarbeitung des Richtplans 2004 zurück. Darin wurde die Schaffung eines «Zuger Wegs» gefordert, um die Gemeinden und die Bevölkerung für die Naherholung zu sensibilisieren. Um nicht neue Wege durch grüne Wiesen bauen und den Landverbrauch erhöhen zu müssen, wurde im Jahr 2008 das Projekt «Hörspielbus» realisiert. Ein ZVB-Bus der Linie 8 wurde während eines halben Jahres täglich einmal zu einem Hörspielbus: Ein Einheimischer brachte einem Gast aus Deutschland auf der Fahrt von Baar nach Rotkreuz den Kanton Zug näher. Dabei wurden wirtschaftliche, politische, soziale, historische, städtebauliche, naturräumliche und kulturelle Aspekte thematisiert. Der «Zuger Weg» wurde in Zusammenarbeit mit Zuger Firmen und Kunstschaffenden realisiert und es wurde auch ein entsprechender Wanderführer abgegeben.

Das Ziel des damaligen Auftrags – die Sensibilisierung der Gemeinden und der Bevölkerung für die Naherholung – wurde inzwischen auch mit dem umfassenden Leitbild Lorzenebene von

2013 erreicht. Im Gegensatz zu früher sind Themen wie die Naherholung in der heutigen Diskussion selbstverständlich, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Verdichtung nach innen. Der entsprechende Richtplanauftrag ist somit erfüllt und wird aus dem Richtplan entfernt.

In der öffentlichen Mitwirkung kamen keinerlei Einwände gegen die Streichung dieses Auftrags.

2.25.2 Vorschlag zur Anpassung des kantonalen Richtplans und Synopse

| Richtplantext alt (Stand 2. Juli 2015) | | Richtplantext neu | |
|--|---|---------------------|--|
| L 11 | Gebiete für Erholung und Sport | L 11 | Gebiete für Erholung und Sport |
| L 11.3.2 | Der Kanton und die betroffenen Gemeinden erstellen kurzfristig im Teilraum 1 einen «Zuger Weg». Dieser verbindet die wichtigen Naherholungsgebiete miteinander. | L 11.3.2 | Der Kanton und die betroffenen Gemeinden erstellen kurzfristig im Teilraum 1 einen «Zuger Weg». Dieser verbindet die wichtigen Naherholungsgebiete miteinander. |

2.26. Zuger Verkehrspolitik (Kapitel V 1.2)

2.26.1 Begründung für die Anpassung des kantonalen Richtplans

Das Gesamtverkehrskonzept «PlusPunkt» stammt aus dem Jahr 2000. Der Inhalt dieses Konzepts wurde in den Teilrichtplan Verkehr und – mit Aufhebung der Teilrichtpläne– anschliessend in den kantonalen Richtplan überführt. Diese Inhalte gelten heute noch.

Am 14. Juni 2015 fand die kantonale Volksabstimmung zum «Stadttunnel Zug mit Zentrum-Plus» statt. Das Volk lehnte den Objektkredit mit rund 63 % Nein-Stimmen ab. Das klare Abstimmungsresultat sowie die nachfolgend durchgeführte Veranstaltung mit der Öffentlichkeit machten deutlich, dass derzeit grosse zusätzliche Infrastrukturbauten kaum mehrheitsfähig sind.

Die Mobilität steht vor einem Umbruch. Die Grenze zwischen öffentlichem und Individualverkehr verwischt zunehmend. Verkehrsteilnehmende erwarten auf sie zugeschnittene Mobilitätslösungen. Durch Sharing-Systeme verlieren individuelle Verkehrsmittel an Bedeutung. Die sich rasch ausbreitende Digitalisierung, Automatisierung und Autonomisierung im Verkehr stellt neue Anforderungen an Verkehrsinfrastrukturen.

Es ist deshalb angezeigt, eine neues kantonales Mobilitätskonzept auszuarbeiten, das Antworten auf offene Fragen nach dem «Wohin in der Zuger Verkehrspolitik?» liefern soll. Das neue Konzept stimmt die übergeordneten Planungen und Konzepte (z.B. Raumkonzept Schweiz), die prognostizierten Bevölkerungs- und Verkehrsentwicklungen sowie die im Richtplan festgesetzten Infrastrukturprojekte mit den sich abzeichnenden Verkehrstrends ab. Weiter wird die Frage der «Software vor Hardware»-Thematik aufzuzeigen sein.

Eine wichtige Rolle der künftigen Mobilität nimmt der Fortschritt in der Transport- und Informationstechnik ein. Neue Technologien führen zu innovativen Mobilitätslösungen und übertreffen die heutigen Verkehrssysteme bezüglich Effizienz, Sicherheit, Komfort, Zuverlässigkeit und Umweltschutz. Auch autonom gesteuerte sowie untereinander kommunizierende Fahrzeuge bieten Chancen, bestehende Infrastrukturen besser zu nutzen. Das neue Mobilitätskonzept untersucht und berücksichtigt all diese Aspekte mindestens ansatzweise.

Die «Grundzüge der räumlichen Entwicklung» können nicht schon eine neue Mobilitätsstrategie beinhalten. Dazu braucht es umfassende Grundlagenarbeiten und Modellrechnungen. Die nun zu diskutierende Strategie bietet die Gelegenheit, den Auftrag für die Ausarbeitung eines Mobi-

litätskonzepts vom Kantonsrat beschliessen zu lassen. Es geht um die politische Legitimation für die Erarbeitung eines neuen Verkehrskonzepts.

Wie bereits im Kapitel 2.7 «Ziele zum Verkehr» dargelegt, wurde in der öffentlichen Mitwirkung von verschiedenen Seiten vorgeschlagen, dass das neue Konzept die ganze Mobilität umfassen soll. Der Regierungsrat nimmt dieses Anliegen auf und spricht neu von einem Mobilitätskonzept resp. einer Mobilitätsstrategie. Angeregt wurde ferner der Einbezug von Bund, Nachbarkantonen und -regionen bei der Ausarbeitung des neuen Konzepts. Ferner beantragten verschiedene Mitwirkende, konkrete Verkehrsvorhaben entweder aus dem rechtsgültigen Richtplan zu entfernen oder aber neue Vorhaben aufzunehmen. Diese Eingaben wurden nicht berücksichtigt. Der Regierungsrat möchte keine neuen Verkehrsvorhaben aufnehmen, resp. keine heute im Richtplan aufgenommenen Vorhaben streichen. Dies soll nach der Erarbeitung des Mobilitätskonzeptes mittels einer umfassenden Anpassung des Richtplankapitels Verkehr geschehen.

2.26.2 Vorschlag zur Anpassung des kantonalen Richtplans und Synopse

| Richtplantext alt (Stand 2. Juli 2015) | | Richtplantext neu | |
|---|-----------------------|---|-----------------------|
| V 1 | Zuger Verkehrspolitik | V 1 | Zuger Verkehrspolitik |
| V 1.2 | | V 1.2 | |
| Das Gesamtverkehrskonzept «PlusPunkt» bildet die Grundlage der Zuger Verkehrspolitik. | | Das Gesamtverkehrskonzept «PlusPunkt» bildet die Grundlage der Zuger Verkehrspolitik. Der Kanton erarbeitet bis 2021 ein neues Mobilitätskonzept. Er bindet den Bund, die Nachbarkantone und die Gemeinden mit ein. Der Kantonsrat beschliesst die räumlichen Massnahmen im kantonalen Richtplan. | |

3. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

3.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Diese Vorlage hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Kanton. Der benötigte Betrag zur Erarbeitung des Mobilitätskonzepts wird in den Budgets 2019 bis 2021 abgebildet werden.

3.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Diese Vorlage hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

3.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

4. Parlamentarische Vorstösse

Im Rahmen dieses Berichts des Regierungsrats werden die Motionen der CVP-Fraktion vom 17. Mai 2016 betreffend «städtebauliche Vision für die Agglomeration Zug» (Vorlage Nr. 2626.1-15165) und «Chancen und Risiken der Digitalisierung des Verkehrs im Kanton Zug» (Vorlage Nr. 2627.1-15166) sowie die Motion der Alternativen Grünen Fraktion vom 13. März 2015 betreffend «Zusatzverkehr auf Bahn und Bus - Massnahmen zur Verbesserung des Zuger Modal-Splits» (Vorlage Nr. 2491.1-14904) behandelt.

Der Motion der CVP-Fraktion betreffend eine städtebauliche Vision für die Agglomeration wird mit dieser Anpassung des Richtplans entsprochen. Im Richtplankapitel G 9.2 zur Stadtlandschaft werden die Forderungen der Motion aufgenommen und eine stärkere Zusammenarbeit der Gemeinden im Talgebiet verankert (siehe Kapitel 2.10). Obwohl die Mehrheit der Talgemeinden dagegen war, hält der Regierungsrat daran fest, dass ein gemeinsames Bild für die Stadtlandschaft zu erarbeiten sei. Nicht nur der Städtebau sondern auch die Freiraumgestaltung und die Planung von Erholungsgebieten sollen zusammen angegangen werden. Die Motion ist erheblich zu erklären und gleichzeitig als erledigt abzuschreiben.

Die Motion der Alternativen Grünen Fraktion zu «Zusatzverkehr auf Bahn und Bus» fordert dazu auf, im Richtplan zu definieren, dass der öffentliche Verkehr mindestens die Hälfte des Verkehrszuwachses zu übernehmen hat, der nicht auf den Fuss- oder Veloverkehr entfällt. Weiter soll die zukünftige Siedlungsentwicklung schwerpunktmässig auf den öffentlichen Verkehr ausgerichtet werden. Auf die Aufnahme eines konkreten künftigen Modal-Splits möchte die Regierung bewusst verzichten, da es Aufgabe des Mobilitätskonzeptes sein wird, sich diese Fragen zu stellen. Die künftige Siedlungsentwicklung wird zu mindestens 85 % in der Stadtlandschaft und damit in den bereits heute sehr gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Gebieten stattfinden. Zudem ist unter S 1.1.4 festgehalten, dass an «raumplanerisch zweckmässigen Orten arrondiert wird», was eine gute verkehrliche Erschliessung impliziert. Die Motion ist erheblich zu erklären. Im Rahmen des Mobilitätskonzeptes werden die zu lösenden Aufgaben dann konkret angegangen.

Ebenso kann mit der Motion der CVP-Fraktion betreffend Chancen und Risiken der Digitalisierung des Verkehrs im Kanton Zug verfahren werden. Die Fragen in der Motion sind im Rahmen des zu erarbeitenden Mobilitätskonzepts zu beantworten. Diesem soll ohne vertiefte Abklärungen nicht vorgegriffen werden. Allerdings legt der Richtplan sehr wohl die Stossrichtung fest, indem insbesondere in Kapitel G 1.3 festgehalten wird, dass der Kanton Handlungsspielräume für innovative verkehrliche und städtebauliche Entwicklungen schafft. Kapitel G 7 umreisst zu-

dem das Gerüst des Mobilitätskonzeptes in groben Zügen. Die Motion ist deshalb erheblich zu erklären.

5. Zeitplan

Nach der Beschlussfassung durch den Kantonsrat wird die Anpassung des Richtplans dem Bund zur Genehmigung unterbreitet. Mit dem Beschluss des Bundesrats wird der Richtplan auch für die Bundesbehörden und die Nachbarkantone verbindlich. Sofern die Bundesämter gewisse Anpassungen nicht genehmigen wollen, steht dem Kanton Zug das Bereinigungsverfahren an den Bundesrat offen. Im Übrigen hat der Bund die Richtplananpassungen bereits vorgeprüft und grundsätzlich für gut befunden. Die relevanten Bemerkungen wurden in den Bericht eingearbeitet.

| | |
|---------------------|-----------------------------------|
| 30. November 2017 | Kantonsrat, Kommissionsbestellung |
| 4./7. Dezember 2017 | Kommissionssitzungen |
| Januar 2018 | Kommissionsbericht |
| März 2018 | Kantonsrat (nur eine Lesung) |
| April 2018 | Einreichung Bund zur Genehmigung |
| Dezember 2018 | Genehmigung Bundesrat |

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage Nr. 2794.2 - 15592 einzutreten und ihr zuzustimmen.
2. Die Motion (Vorlage Nr. 2626.1-15165) der CVP sei erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.
3. Die Motion (Vorlage Nr. 2491.1-14904) der ALG sei erheblich zu erklären.
4. Die Motion (Vorlage Nr. 2627.1-15166) der CVP sei erheblich zu erklären.

Zug, 24. Oktober 2017

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilagen:

- Beilage 1: **Synopse zum Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung kantonaler Richtplan 16/3**: *Dokument mit der Gegenüberstellung der jeweiligen rechtsgültigen Beschlüsse des heutigen Richtplans mit den vorgeschlagenen Anpassungen aus der öffentlichen Mitwirkung sowie den definitiven Richtplantexten für den Kantonsratsbeschluss.*
- Beilage 2: **Erläuternder Bericht zum Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung kantonaler Richtplan 16/3**: *Dokument mit Erläuterungen zu einzelnen Beschlüssen. Dieses Dokument ist rechtlich nicht verbindlich.*